

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen vom 18.08.2022

Der Senat der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen hat am 18.08.2022 die folgende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Das Rektorat hat dieser Ordnung am 18.08.2022 gemäß § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1-20
B. Bachelor- und Masterprüfung	§§ 21-25
C. Schlussbestimmungen	§§ 26-28
D. Rechtsprüfung	

Anlagen

Anlage 1 (Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule)

Übersicht über die von der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge

Anlage 2 (Modultabellen Bachelor- und Masterstudiengänge)

Studiengangsspezifische Regelungen zu den Studiengängen (erläuterte Vorlage, durch studiengangsbezogene, aktuelle Fassung gem. § 14 Abs. 6 Grundordnung zu ersetzen)

Anlage 3 (Zulassungsvoraussetzungen)

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Qualifikationen

Anlage 4 (Prüfungsleistungen)

Übersicht und Definition der verschiedenen Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 5 (Diploma Supplement)

Diploma Supplement (Muster)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Studienziel, Hochschulgrad und Studieninhalt	5
§ 3 Studienaufbau.....	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points.....	6
§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten.....	6
§ 7 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	8
§ 8 Studienstruktur	8
§ 9 Beurlaubung.....	8
§ 10 Anwesenheitspflicht.....	9
§ 11 Verlauf.....	9
§ 12 Prüfungsleistungen.....	9
§ 13 Zulassung zu Prüfungen	10
§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Frist	10
§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungswesen.....	11
§ 16 Prüferinnen und Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 17 Prüfungsmodalitäten	13
§ 18 Benotung der Prüfungsleistungen	13
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
B. Bachelor- und Masterprüfung	16
§ 20 Abschlussprüfung (Bachelor- bzw. Masterprüfung).....	16
§ 21 Verleihung des Grades, Gesamtnote und Diploma Supplement	16
§ 22 Zeugnis, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigungen	18
C. Schlussbestimmungen	19
§ 23 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Abschluss-Grades	19
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte.....	19
§ 25 Inkrafttreten	19
D. Rechtsprüfung	21
Anlage 1. Strukturinformationen der Studiengänge	22
A1.1 Bachelorstudiengänge.....	22
A1.2 Masterstudiengänge	23

Anlage 2. Modultabellen Bachelor- und Masterstudiengänge.....	24
A2.1 Mustertabelle mit Erläuterungen	24
A2.2 Studiengangsspezifische Modultabellen	28
Anlage 3. Zulassungsvoraussetzungen	42
A3.1 Bachelorstudiengänge.....	42
A3.2 Masterstudiengänge	43
Anlage 4. Prüfungsleistungen	46
Anlage 5. Diploma Supplement	58

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen, Inhalte, Anforderungen und Prüfungen der einzelnen angebotenen Module und Lehrveranstaltungen jeweils unter Einbezug der für die Studiengänge geltenden Modultabellen.
- (2) Die Anlagen 1 – 5 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung. Zur Erläuterung der Systematik hält diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung als Beispiel für die studiengangsspezifischen Regelungen (Anlage 2) eine Mustervorlage mit Erläuterungen sowie ein Muster des Diploma Supplements (Anlage 5).

§ 2 Studienziel, Hochschulgrad und Studieninhalt

- (1) Die Bachelorstudiengänge dienen der akademischen Ausbildung gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Qualifikationsstufe 1 für Bachelorstudiengänge.
- (2) Die Masterstudiengänge dienen der akademischen Ausbildung gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Qualifikationsstufe 2 für Masterstudiengänge.
- (3) Der zu verleihende Hochschulgrad ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in Semester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Es ist in zeitlich und thematisch abgerundete, sowie in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (3) Lehrveranstaltungen können bei entsprechender Regelung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 3 je Studiengang geregelt.

- (2) Die Hochschule kann – auch semesterweise – weitere, ergänzende Zulassungsvoraussetzungen einführen und die im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen beschriebenen Inhalte im Einzelfall konkretisieren.

§ 5 *Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points*

- (1) Die Regelstudienzeit ist für die Studiengänge in Anlage 1 geregelt.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs ist die Mindestanzahl von Credit Points (CP) entsprechend Anlage 1 zu erwerben. Ein Credit Point (Leistungspunkt) entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS). In den Modultabellen in Anlage 2 sind allen Modulen Credit Points zugeordnet. Einem Credit Point liegt in der Regel ein Arbeitsaufwand von mind. 25 Stunden zugrunde.
- (3) Durch Beschluss des jeweiligen Bereiches bzw. Gremiums der Hochschule kann die in der jeweiligen Modultabelle festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen im Einzelfall abgeändert werden.

§ 6 *Anrechnung von Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten*

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag maximal bis zu den für den Studiengang vorgesehenen Credit Points anerkannt, sofern eine gegebenenfalls erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahme hierzu erfolgt ist sowie hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von drei Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Credit Points im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Credit Points ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Auf Antrag kann die Hochschule -auf andere Weise als durch ein Studium- erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen grundsätzlich bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points / Prüfungsleistung anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus kann erfolgen, sofern das dafür notwendige begutachtete Qualitätssicherungskonzept vorliegt.
- (8) Zur Anerkennung von Leistungen ist ein Antrag über das Hochschulprüfungswesen an die jeweilige Studiengangleitung zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (9) Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Prüfungsleistungen sowie berufspraktische Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.
- (10) Werden Prüfungsleistungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, sind die Bewertungen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Stammen Bewertungen aus einem anderen Notensystem, sind Bewertungen nach Möglichkeit vergleichbar zu machen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (11) Die Credit Points für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet.
- (12) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig.

§ 7 *Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen*

- (1) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf frühzeitigen Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich oder sonstige Schutzbestimmungen. Bevor ein Antrag positiv entschieden wird, kann ein ärztliches Attest eingefordert werden.

§ 8 *Studienstruktur*

- (1) Das jeweilige Studium besteht aus den in der jeweiligen Modultabelle aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen.
- (2) Studienmodule sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule entsprechend der jeweiligen Modultabelle.
- (3) Ein/e Studierende/r muss jedes Studienmodul, an dem sie/er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienabschnitts belegen.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur dann eine Prüfung ablegen, wenn sie/er die jeweils festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, sofern vorhanden, erfüllt.

§ 9 *Beurlaubung*

- (1) Ein Urlaubssemester kann beantragt werden, wenn die Studierfähigkeit vorübergehend, aber nicht auf Dauer, aufgehoben ist oder ein wichtiger persönlicher Grund vorliegt.
- (2) Das Urlaubssemester ist zwei Monate vor Semesterbeginn zu beantragen. Tritt der Beurlaubungsgrund während eines Semesters ein, so muss der Antrag unmittelbar nach Eintritt, ohne schuldhaftes Verzögern, gestellt werden.
- (3) In einem Urlaubssemester können mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen keine Prüfungsleistungen erbracht werden.
Die/der Studierende kann einen Antrag auf Erbringen einer Prüfungsleistung, die keine Wiederholungsprüfung darstellt, stellen, über welchen der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Eine generelle Anwesenheitspflicht besteht nicht.
- (2) Die Hochschule setzt grundsätzlich auf Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Studierenden. Um den Studierenden eine größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung des Studiums zu ermöglichen, wird weitgehend auf Anwesenheitspflichten verzichtet. Sollte für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund des didaktischen Konzeptes oder inhaltlicher Erfordernisse eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein, wird diese rechtzeitig zum Modulbeginn kommuniziert.

§ 11 Verlauf

- (1) Prüfungsleistungen haben das Prüfungswesen oder die die Lehrveranstaltung abhaltende Lehrperson mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen. Dabei sind auch erforderlichenfalls Abgabetermine sowie Termine für Zwischentestate und Teilleistungen festzulegen.
- (2) Wer eine Prüfungsleistung ablegen will, hat sich dazu unter Einhaltung der in § 19 Abs. 6 bestimmten Frist im Prüfungswesen der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen unter Einhaltung der Vorgaben des § 13 anzumelden. Es gilt § 14.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 detailliert beschrieben.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und deren Zuordnungen zu den einzelnen Semestern ergeben sich aus den Modultabellen der jeweiligen Studiengänge. Abweichungen legt die Dozentin bzw. der Dozent in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleiterin bzw. dem zuständigen Studiengangsleiter fest und teilt diese nach positiver Prüfung seitens des Prüfungsausschusses den Studierenden mit.
- (3) Die Prüfungen sind in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu stellen. Diese ist die Prüferin bzw. der Prüfer. Soweit nicht anders genannt, erfolgen Prüfungen durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. Prüfungsbeisitzerinnen bzw. Prüfungsbesitzer sind zulässig. Näheres regelt Anlage 4.
- (4) Mündliche Prüfungen in elektronischer Form oder Kommunikation sind, falls die Prüferinnen bzw. Prüfer diesen zustimmen, zulässig. In diesem Fall muss die Prüferin bzw. der Prüfer die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung sicherstellen. Die Aufzeichnung der Prüfung, aber nicht der Beratung der Prüfenden und der Bewertungserläuterung, ist zulässig.
- (5) Externe Prüfungsorte werden von der Hochschule vorgegeben. Diese erfüllen die Qualitätsstandards der Hochschule.

§ 13 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen wird vom Prüfungswesen nur zugelassen, wer
- a. in der wesentlichen Zeit des Semesters zur jeweiligen Studienmodulprüfung an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben ist,
 - b. die jeweilige Anmeldung bzw. vollständige Antragsunterlagen frühzeitig nach Maßgabe des Prüfungswesens oder der Dozentin bzw. des Dozenten fristgerecht beim Prüfungswesen schriftlich oder elektronisch einreicht,
 - c. eine ggf. vorangegangene letzte Wiederholungsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat
 - d. diese Prüfungsleistung noch nicht erbracht hat,
 - e. nicht von weiteren Prüfungen durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen wurde.
- (2) Zu Abschlussprüfungen wird über die in Absatz 1 genannten Punkte hinausgehend nicht zugelassen, wer die studiengangsbezogenen Mindestvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nicht bis zur 50-prozentigen Überschreitung der studiengangsbezogenen Regelstudienzeit erbracht hat. Nach einer 50-prozentigen Überschreitung der Regelstudienzeit ist die Hochschule nicht mehr verpflichtet, Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengängen zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die als Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger beginnen, können zu den Prüfungen höherer Studiensemester zugelassen werden, auch wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modultabelle nicht erfüllen.
- (4) Verfahrensdetails regelt das Prüfungswesen.

§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Frist

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird

ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit null Prozent, d.h. „nicht ausreichend“ (5,0), bewertet.

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, oder den Anweisungen der Prüferinnen bzw. Prüfer, resp. Prüfungsaufsicht nicht unmittelbar nachkommen, können von der/dem jeweils Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit null Prozent, d.h. „nicht ausreichend“ (5,0), bewertet.

In Wiederholungsfällen und schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch schriftliche oder elektronische Veröffentlichung in den jeweils gültigen Studierendenverwaltungsprogrammen, resp. innerhalb eines Monats nach dem in § 24 Abs. 1 festgelegten Termin durch schriftlichen Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass das Prüfungsergebnis vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

Der Antrag ist von der/dem Studierenden beim Prüfungswesen einzureichen. Das Prüfungswesen leitet den Antrag unverzüglich an die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiter. Für die Fristberechnung gilt der Post- bzw. Email-Eingang beim Prüfungswesen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 *Prüfungsausschuss und Prüfungswesen*

- (1) Die Organisation aller Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst vier Mitglieder.

- (3) Der Senat wählt die/den Vorsitzenden, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, welche aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gestellt werden. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses wird jeweils aus der Mitgliedergruppe des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals (Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und ein studierendes Mitglied. Für jede Mitgliedergruppe des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Grundsätzlich ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedoch erforderlich. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Er berichtet jährlich dem Senat über Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Zur verwaltungstechnischen Unterstützung des Prüfungsausschusses sowie für die organisatorische Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung unterhält die Hochschule ein Prüfungswesen. Dieses plant die Durchführung der Prüfungen und informiert die Studierenden über Prüfungen, Termine, Fristen und Prüfungsergebnisse.

§ 16 *Prüferinnen und Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen und Beisitzer*

- (1) Zur Stellung und Bewertung von Prüfungen ist in der Regel nur hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal (Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine/r in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zur Beisitzerin bzw. Beisitzer darf nur bestellt werden, wenn die entsprechende Sachkunde gegeben ist. Prüferinnen und Prüfer verfügen über fundierte Sprachkenntnisse der Prüfungssprache.

§ 17 *Prüfungsmodalitäten*

- (1) Die Prüfungen bestimmen sich durch die jeweiligen Modultabellen der Studiengänge.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Änderungen von Prüfungsarten auf Antrag beschließen.
- (3) Spätestens zu Semesterbeginn (bzw. Modulbeginn bei CORE-Struktur) müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere auch Art und Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Die Studienmodulprüfung ist eine lehrinhaltenbezogene Prüfung während des Studienverlaufs. Für die bestandene Studienmodulprüfung werden Credit Points vergeben.
- (5) Eine Studienmodulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Wird ein Teil der Prüfung nicht bestanden, wird nur der nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt. Für die Abschlussarbeit der Bachelor- und Masterstudiengänge (Thesis und Kolloquium) gelten abweichende Regelungen gem. § 20.
- (6) Studierende müssen sich zur Prüfung frühzeitig vor dem Prüfungstermin beim Prüfungswesen anmelden. Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich auf Verlangen der/des Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 18 *Benotung der Prüfungsleistungen*

- (1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Werte verwendet:

	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht bestanden
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Prozent	ab 95%	ab 90%	ab 85%	ab 80%	ab 75%	ab 70%	ab 65%	ab 60%	ab 55%	ab 50%	unter 50%

- (4) Die Note zu einem Studienmodul (Modulnote) resultiert – sofern ausnahmsweise Teilprüfungen erfolgen – aus dem anhand der Credit Points gewichteten Mittelwert der prozentualen Anteile der Teilprüfungen.
Sind Noten als Prozentwerte in den entsprechenden Systemen hinterlegt, werden diese verwendet. Bei der Notenermittlung werden nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt.
- (5) Bei der Mitteilung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Absatz 2 vergeben wird. Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (6) Im Falle von Teilprüfungen werden die Credit Points eines Moduls ausschließlich dann vergeben, wenn alle Teilprüfungen abgeschlossen sind und das Modulergebnis „bestanden“ i.S.d. Abs. 8 ist. Es ist unschädlich, wenn eine abgeschlossene Teilprüfung „nicht bestanden“ ist.
- (7) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten „mit Erfolg“ (mE) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu verwenden.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) oder „mit Erfolg“ (mE) bewertet wird.
- (9) Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten) und insbesondere Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten) werden standardisiert anhand des einheitlichen Bewertungsmusters für wissenschaftliche Arbeiten, welches sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse orientiert, bewertet.
- (10) Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Kandidaten, die die folgenden Prüfungen

- Akademische Seminararbeit – ASemA,
- Studienarbeit – StA (Unternehmensprojekt),
- Bachelor-Thesis – BT oder
- Master-Thesis – MT

nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen. Dies ist die erste und letzte Wiederholungsprüfung.

- (2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Prüfung, außer den unter Absatz 1 genannten, nicht bestanden haben, dürfen die Prüfung einmal wiederholen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Studierenden die zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung zulassen, wenn die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass in Folge einer außergewöhnlichen Belastung in Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt (Härtefallantrag). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Bei unverschuldetem Versäumen der Frist besteht Anspruch auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- (4) Wiederholungsprüfungen werden mindestens jährlich angeboten.
- (5) Wiederholungsprüfungen müssen in einer Frist von maximal 3 Semestern nach der Studienmodulprüfung belegt werden.

B. Bachelor- und Masterprüfung

§ 20 Abschlussprüfung (Bachelor- bzw. Masterprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus der studienabschließenden textlichen Ausarbeitung der Abschlussarbeit und dem zugehörigen Kolloquium. Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind sämtliche Teilprüfungen zu bestehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind festzuhalten.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe geändert werden.
- (3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechenden Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Verleihung des Grades, Gesamtnote und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Hochschulgrad entsprechend Anlage 1 je Studiengang.
Bei dualen Studiengängen, in welchen mindestens drei der fünf Vorlesungssemester in dualer Form studiert wurden, wird nach dem Studiengang „Duales Studium“ in Klammern ergänzt.
- (2) Das Zeugnis weist ein Gesamtprädikat aus.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus den mit den Credit Points gewichteten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen; sie ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

Das Gesamtprädikat ergibt sich nach Rundung der Gesamtnote auf eine ganz Zahl zu:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
1	"sehr gut"
2	"gut"
3	"befriedigend"
4	"ausreichend"

- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Note der Abschlussarbeit den Wert 1,0 hat und die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist.
- (5) Parallel zu der Gesamtnote wird eine relative Note nach dem European Credit Transfer System ausgewiesen. Die Prüfungsergebnisse werden anhand folgender beispielhafter Grading Tabelle beurteilt:

Note	Kumulierte Häufigkeit	relative Note
1	0,00%	A
1,1	1,96%	
1,2	1,96%	
1,3	1,96%	
1,4	1,96%	
1,5	5,88%	
1,6	9,80%	
1,7	15,69%	B
1,8	17,65%	
1,9	19,61%	
2	29,41%	C
2,1	37,25%	
2,2	43,14%	
2,3	49,02%	
2,4	52,94%	
2,5	52,94%	
2,6	58,82%	
2,7	62,75%	
2,8	64,71%	D
2,9	68,63%	
3	68,63%	
3,1	70,59%	
3,2	70,59%	
3,3	74,51%	
3,4	74,51%	
3,5	80,39%	
3,6	80,39%	
3,7	88,24%	
3,8	88,24%	
3,9	90,20%	
4	100,00%	E

Die relativen Noten A bis E werden dabei nach der folgenden kumulierten Häufigkeit verteilt:

A = die besten 10% der Studierenden,
die die Leistungsüberprüfung bestanden haben,

B = die nächsten 25%,

C = die nächsten 30%,

D = die nächsten 25%,

E = die schlechtesten 10%.

Damit wird ersichtlich, wie die/der Einzelstudierende innerhalb der Gruppe, die an der Leistungsüberprüfung beteiligt war, abgeschnitten hat. Als Referenzgruppe für die Ermittlung der relativen Notenverteilung werden mindestens die Noten bestandener Prüfungen der letzten beiden Jahre herangezogen.

- (6) Zur Förderung der internationalen Transparenz der Studieninhalte und der deutschen akademischen Abschlüsse wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (7) Juniorstudierende erhalten ein Zeugnis über die belegten Studienleistungen des entsprechenden Studiengangs; nach dem Studiengang wird „Juniorstudium“ in Klammern ergänzt.

§ 22 *Zeugnis, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigungen*

- (1) Hat eine Kandidaten bzw. ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie/er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis über die Studienleistungen, das die erzielten Modulnoten und Credit Points sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Hochschulleitung und der Leitung des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credit Points sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Auf Antrag kann zusätzlich gemäß § 66 Absatz (5) HG NRW eine Bescheinigung ausgeteilt werden, aus der nur die erbrachten Leistungen hervorgehen.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Abschluss-Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Absatz 1 und 2 für ungültig erklärt, wird der Abschluss nicht erreicht.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis sowie eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigte Versionen zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschluss-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Studierende können auf Antrag zu vom Prüfungswesen festgelegten Terminen Einsicht in ihre Prüfungen nehmen. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erfolgen.
- (2) Während der Einsicht in die Prüfungsunterlagen dürfen nur Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Student einer datenschutzrechtlichen Regelung vorab zustimmt und dadurch keine anderen Interessen der Hochschule verletzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt entsprechend Beschluss des Senats aus dem Umlaufverfahren vom 03.03.2021 - 10.03.2021 und nach Unterzeichnung durch den Rektor zum 11.03.21 in Kraft und findet Geltung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 ein Studium an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen aufnehmen.

- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen bereits begonnen haben, legen die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach den für sie zu Studienbeginn gültigen Modultabellen nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ab, soweit sich hieraus keine erheblichen Nachteile für sie ergeben. Der Anspruch nach der jeweils geltenden Fassung der Modultabellen geprüft zu werden endet 12 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (3) Letztmalig können Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Wiederholungen nach anderen als dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ein Jahr nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt werden.

Hamm, den 18.08.2022

Prof. Dr.-Ing. Lars Meierling
Rektor der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen

D. Rechtsprüfung

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen ist gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 sowie der Neufassung des Gesetzes gültig ab 01.10.2019 formuliert.

Die Prüfungsordnung wurde durch Herrn RA Prof. Dr. iur. Lutz Mitto LL.M. einer Rechtsprüfung unterzogen. Sie verstößt nicht gegen prüfungsspezifische Regelungen des HG NRW und ist auch im Übrigen vollinhaltlich mit den Regelungen des HG NRW (sowohl Fassung vom 16.09.14 als auch Überarbeitung vom 01.10.19) vereinbar.

gez. Prof. Dr.-Ing. Lars Meierling
Rektor

Anlage 1. Strukturinformationen der Studiengänge

A1.1 Bachelorstudiengänge

Bachelor - Studiengänge	Studienform	Hochschulgrad	Mindestanzahl Credit Points	Regelstudienzeit	Arbeitsaufwand in Stunden		
					pro CP	pro Sem.	gesamt
Wirtschaftsingenieurwesen Logistik / Supply Chain Management	PS DS	B.Sc.	180 CP	6 Sem.	25	750	4.500
Betriebswirtschaftslehre / Business Management	PS DS	B.Sc.	180 CP	6 Sem.	25	750	4.500
Business Analytics	PS DS	B.Sc.	180 CP	6 Sem	25	750	4.500
Soziale Arbeit	PS DS BB	B.A.	180 CP	6 Sem.	25	750	4.500
Arbeits- und Organisationspsychologie	PS	B.A.	180 CP	6 Sem.	25	750	4.500
Psychologie	PS	B.Sc.	180 CP	6 Sem	25	750	4.500

Verwendete Kürzel:

PS: Präsenzstudium

DS: Duales Studium

BB: Berufsbegleitendes Studium

Sem.: Semester

CP: Credit Point

A1.2 Masterstudiengänge

Master - Studiengänge	Studienform	Hochschulgrad	Mindestanzahl Credit Points	Regelstudienzeit	Arbeitsaufwand in Stunden		
					pro CP	pro Sem.	gesamt
Logistics Management	FS	M.Sc.	60 CP	4 Sem.	25	375	1.500
Supply Chain Management deutsch / engl.	PS	M.Sc.	120 CP	4 Sem.	25	750	3.000
Supply Chain Management Deutsch / engl.	FS	M.Sc.	120 CP	VZ: 4 Sem. TZ: 6 Sem.	25	750 500	3.000
Betriebswirtschaftslehre	PS	M.Sc.	120 CP	4 Sem.	30	900	3.600
International Business and Engineering	PS	M.Eng.	120 CP	4 Sem.	25	750	3.000
Innovations- und Organisations-Entwicklung i.d. Sozialen Arbeit	PS	M.A.	120 CP	4. Sem.	25	750	3.000
Personalpsychologie	PS, weiterbildend	M.Sc.	120 CP	4. Sem.	25	750	3.000
New Work: beraten.coachen .supervidieren	PS	M.A.	120 CP	4. Sem.	25	750	3.000

Verwendete Kürzel:

PS: Präsenzstudium

FS: Fernstudium

VZ: Vollzeitstudium

TZ: Teilzeitstudium

Sem.: Semester

CP: Credit Point

Anlage 2. Modultabellen Bachelor- und Masterstudiengänge

A2.1 Mustertabelle mit Erläuterungen

Gruppe / Kohorte: xxx, Studiendauer: xxx bis xxx		Stand:		Version (V):									
Bachelor/Masterstudiengang xxx (B.xx./M.x.x.) konsekutiv/weiterbildend													
Nr	Modul / Kurs	Block Nr	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Se m	Art	Se m	Art
----- Pflichtbereich -----													
1	Unternehmensidee - Einführung BWL - Vertiefung BWL - Business Englisch - Selbstmanagement	1	5						10	1	Präs. (engl.)		
2	Der Markt - etc.	2	5						10	1	Klausur		
----- Wahlpflichtbereich -----													

In den einzelnen Bereichen der tabellarischen Übersicht eines Studiengangs (Anlage 2.2 der RPO) sind folgende Informationen abgebildet:

Kopfzeilen

1. Die erste Kopfzeile enthält:

- 1.1. Die Gruppe / Kohorte: enthält das Kürzel des Studiengangs sowie das Startsemester
- 1.2. Die Studiendauer: entspricht der Regelstudienzeit
- 1.3. Den Stand: ab diesem Datum gilt die aufgeführte Version

1.4. Die Version der Modultabelle (V): bei Änderungen der Modultabelle wird eine neue Version mit Gültigkeitsbeginn festgelegt.

2. Die zweite Kopfzeile enthält:

- 2.1. Den akademischen Abschluss (Bachelor/Master)
- 2.2. Den Namen des Studiengangs
- 2.3. Den Schwerpunkt
- 2.4. Bei Mastern die Bezeichnung konsekutiv/weiterbildend
- 2.5. Die Angabe, ob ggf. Teilzeitstudium/Duales Studium

Spalten

1. Spalte „Nr.“:

Sie enthält die Modul-/Kursnummer. Vorleistungen werden durch den Anhang -VL gekennzeichnet. Nach der Modulnummer wird ab Version 2 die Versionsnummer des Moduls aufgeführt.

Gründe für verschiedene Modul-Versionen:

- Änderung des Modulaufbaus (verschiedene Kurse, verschiedene Anzahl von Kursen).
- Dauer des Moduls
- Verschiedene Prüfungsleistungen
- Verschiedene Gewichtungen der Prüfungsleistungen
- Verschiedene Bewertungsmethoden (benotet/unbenotet)

2. Spalte „Modul/Kurs“:

Sie enthält den Namen des Moduls/Kurses. In den Zellen dieser Spalte ist der Modulaufbau beschrieben. Ein Modul ist grundsätzlich aus mindestens einem Kurs aufgebaut, der denselben Namen wie das Modul hat. In der Zelle steht dann nur der Modulname.

Ist das Modul aus anderslautenden Kursen aufgebaut, werden die Kurse in der entsprechenden Tabellenzeile aufgeführt. Die Spalte ist sortiert nach einem Pflichtbereich und - falls vorhanden - einem Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich.

3. Spalte „Block Nr.“:

Blocknummern der Wochenblöcke des Studiums.

4. Spalte „Dauer in Wochen im Semester“:

Diese zeigt, in welchem Semester ein Block mit wie vielen Wochen stattfindet.

5. Spalte „CP“:

Hier stehen die nach Abschluss der Modulprüfung erreichten Credit-Points.

6. Spalte „Prüfungsleistungen im Semester“:

Unterteilt in „Sem“ und „Art“.

- In „Sem“ ist das Semester eingetragen, in dem die Prüfungsleistungen stattfinden.
- In „Art“ sind die jeweiligen zum Bestehen des Moduls nötigen Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Prüfungsleistungen zum Modul oder einem dazugehörigen Kurs dargestellt. Sind mehrere Prüfungsleistungen in einem Modul zu bestehen, ist deren jeweilige Gewichtung dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen. Fehlt diese Angabe, erfolgt die Gewichtung jeweils einfach. Wird eine Prüfungsleistung nicht benotet, wird dies mit dem Vermerk „unb.“ hinter der Prüfungsleistung vermerkt.
-

7. Spalte „Studienleistungen im Semester“:

Unterteilt in „Sem“ und „Art“.

- In „Sem“ ist das Semester eingetragen, in dem die Studienleistungen stattfinden.
- In „Art“ sind die jeweiligen zum Bestehen des Moduls nötigen Studienleistungen und die Zuordnung der Studienleistungen zum Modul oder einem dazugehörigen Kurs dargestellt. Studienleistungen sind unbenotet.

A2.2 Studiengangsspezifische Modultabellen

Bachelor-Studiengänge

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
	Pflichtbereich												
MC-BWL-01	Unternehmensidee	1						10	1	Präs. (Englisch)			
	Selbstmanagement		5					2		20%			
	Business English		5					4		40%			
	Einführung in die BWL		5					2		20%			
	Vertiefung BWL		5					2		20%			
MC-BWL-02	Der Markt	2						10	1	KIs4			
	Mathematik I		5					2		20%			
	Beschreibende Statistik		5					2		20%			
	Mikroökonomie		5					4		40%			
	Makroökonomie		5					2		20%			
MC-BWL-03	Leistungserstellung	3						10	1	Fallstudie			
	Procurement		5					3		30%			
	Production Management		5					3		30%			
	Physical Distribution		5					2		20%			
	Mathematik II		5					2		20%			
MC-BWL-04	Vermarktung	4						10	2	TT			
	Marketing & Vertrieb			5				6		Präs.			
	Beurteilende Statistik			5				4			2	TT	
MC-BWL-05	Finanzwirtschaftliche Planung I	5						10	2	KIs4			
	Investition & Finanzierung			5				2		20%			
	Kosten & Leistungsrechnung I			5				2		20%			
	Externes Rechnungswesen			5				2		20%			
	Mathematik III			5				4		40%			
MC-BWL-06	Von der Theorie zur Praxis	6						10					
	Wissenschaftliches Arbeiten + Präsentationstechniken			5				2					
	Projektmanagement			5				2					
	Projektseminar (Praxis 1)			5				4		Präs. (80%)			
	Qualitätsmanagement			5				2		MP (20%)			
MC-BWL-07	Rechtlicher Rahmen	7						10	3	KIs4	3	HA	
	Öffentliches Recht				5			3		30%			
	Wirtschaftsprivat- & Handelsrecht				5			3		30%			
	Gesellschafts- & ausgewähltes Wirtschaftsrecht				5			4		40%			
MC-BWL-08	Informationstechnologie	8						10					
	Einführung in die Informatik				5			2	3	KIs1 (20%)			
	Anwendungsorientierte Datenverarbeitung				5			3	3	KIs1 (30%)			
	Programmierung und IT-Projekte				5			3	3	Präs. (30%)			
	Einführung E-Business				5			2	3	KIs1 (20%)			
MC-BWL-09	Unternehmensorganisation	9						10	3	Essay + Präs.			
	Personal und Organisation				5			4		40%			
	Controlling				5			4		40%			
	Unternehmensführung und -planung I				5			2		20%			
MC-BWL-10	Finanzwirtschaftliche Planung II	10						10	4	KIs4			
	Quan. Meth. d. Wirtschaftswissenschaften					5		2		20%			
	Einführung ERP-Systeme					5		2		20%			
	Bilanzierung					5		3		40%			
	Kosten & Leistungsrechnung II					5		3		20%			
MC-BWL-11	Finanzwirtschaftliche Planung III	11						10	4	KIs4			
	Externes Rechnungswesen II					5		4		40%			
	Unternehmensbesteuerung					5		3		30%			
	Organisation					5		3		30%			
MC-BWL-12	Best Practice	12						10					
	Personalführung							4	4	MP (40%)			
	Projektseminar 2 (Praxis 2)							6	4	SemA (60%)			
MC-BWL-13	Unternehmensführung	13						10			5	Präs.	
	Unternehmensgründung und -entwicklung						5	6	5	HA (50%)			
	Unternehmensführung und -planung II						5	4	5	MP (50%)			
MC-BWL-14	International Business und Wirtschaftspolitik	14						10					
	International Business						5	6	5	KIs2 (60%)			
	Wirtschaftspolitik						5	4	5	MP (40%)			
MC-BWL-15	Finanzmanagement und Wirtschaftspsychologie	15						10					
	Finanz- und Risikomanagement						5	6	5	KIs2 (60%)			
	Wirtschaftspsychologie						5	4	5	MP (40%)			
MC-BWL-16	Praktikum	16						5	14	6	SA		
MC-BWL-17	Bachelorarbeit	17						5	16	6	BT + Ko		

Group:		Study Period: 6 Semesters						Status: 08/2019	Version: 1.0				
Bachelor Program Business Management (B.Sc.)													
No.	Module	Block No.	Attendance in Weeks per Semester						CP	Examination(s) per Semester		Study Examination(s) per Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Type	Sem	Type
Obligatory Classes													
MC-BM-B01	Business Concept	1							10	1	Pres.		
	Self-Management		5						2		20%		
	Business English		5						4		40%		
	Introduction to Business Management		5						2		20%		
	Advanced Business Management		5						2		20%		
MC-BBM-02	The Market	2							10	1	WE4		
	Mathematics I		5						2		20%		
	Statistics I		5						2		20%		
	Microeconomics		5						4		40%		
	Macroeconomics		5						2		20%		
MC-BBM-03	Goods and Services	3							10	1	Case Study		
	Procurement		5						3		30%		
	Production Management		5						3		30%		
	Physical Distribution		5						2		20%		
	Mathematics II		5						2		20%		
MC-BBM-04	Marketing	4							10	2			
	Marketing & Sales			5					6		Pres.		
	Statistics II			5					4			2	Certificate
MC-BBM-05	Operational Business Planning	5							10	2	WE4		
	Investment & Finance			5					2		20%		
	Management Accounting			5					2		20%		
	External Accounting			5					2		20%		
	Mathematics III			5					4		40%		
MC-BBM-06	From Theory into Practice	6							10				
	Academic Writing			5					2				
	Project Seminar I			5					2		Pres. (80%)		
	Project Management			5					4				
	Quality Management			5					2		OE (20%)		
MC-BBM-07	Legal Principles	7							10	3	WE4	3	HA
	Economic Law				5				3		30%		
	Private Commercial / Trading Law				5				3		30%		
	Public Law				5				4		40%		
MC-BBM-08	Information Technology	8							10				
	Introduction to Computer Science				5				2	3	WE1 (20%)		
	Application-oriented Data Processing				5				3	3	WE1 (30%)		
	Programming / IT Projects				5				3	3	Pres. (30%)		
	Introduction to E-Business				5				2	3	WE1 (20%)		
MC-BBM-09	Company Organisation	9							10	3	Essay + Pres.		
	Personnel & Organisation				5				4		40%		
	Controlling				5				4		40%		
	Company Management & Planning				5				2		20%		
MC-BBM-10	Operational Business Planning II	10							10	4	WE4		
	Management Accounting II					5			2		20%		
	Quan. Meth. of Economic Sciences					5			2		20%		
	External Accounting II					5			3		40%		
	Introduction to ERP-Systems					5			3		20%		
MC-BBM-11	Operational Business Planning III	11							10	4	WE4		
	Accounting					5			4		40%		
	Taxation					5			3		30%		
	Organisation					5			3		30%		
MC-BBM-12	Best Practice	12							10				
	Human Resources								4	4	OE (40%)		
	Project Seminar II								6	4	SemA (60%)		
MC-BBM-13	Company Management	13							10			5	Pres.
	Company Start-up & Development						5		6	5	HA (50%)		
	Company Management & Planning						5		4	5	OE (50%)		
MC-BBM-14	International Business	14							10				
	International Business						5		6	5	WE2 (60%)		
	Economic Policy						5		4	5	OE (40%)		
MC-BBM-15	Financial Management & Business Psychology	15							10				
	Financial & Risk Management						5		6	5	WE2 (60%)		
	Business Psychology						5		4	5	OE (40%)		
MC-BBM-16	Practical Experiences	16						5	14	6	SA		
MC-BBM-17	Realization	17						5	16	6	BT + Colloquium		

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik (B.Sc.) Präsenz- und Duales Studium													
Nr.	Modul /Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich													
MC-LOG-01	Unternehmensidee	1							10	1	Präs. (Englisch)		
	Selbstmanagement		5						2		20%		
	Business English		5						4		40%		
	Einführung in die BWL		5						2		20%		
	Einführung in die Logistik		5						2		20%		
MC-LOG-02	Der Markt	2							10	1	Kis4		
	Mathematik I		5						2		20%		
	Beschreibende Statistik		5						2		20%		
	Mikroökonomie		5						4		40%		
	Makroökonomie		5						2		20%		
MC-LOG-03	Leistungserstellung	3							10	1	Fallstudie		
	Procurement		5						3		30%		
	Production Management		5						3		30%		
	Physical Distribution		5						2		20%		
	Mathematik II		5						2		20%		
MC-LOG-04	Vermarktung	4							10	2			
	Marketing & Vertrieb			5					6		Präs.		
	Beurteilende Statistik			5					4			2	TT
MC-LOG-05	Finanzwirtschaftliche Planung I	5							10	2	Kis4		
	Investition & Finanzierung			5					2		20%		
	Kosten & Leistungsrechnung I			5					2		20%		
	Externes Rechnungswesen			5					2		20%		
	Mathematik III			5					4		40%		
MC-LOG-06	Von der Theorie zur Praxis	6							10				
	Wissenschaftliches Arbeiten +Präsentationstechniken			5					2				
	Projektmanagement			5					2		Präs. (80%)		
	Projektseminar (Praxis 1)			5					4				
	Qualitätsmanagement			5					2		MP (20%)		
MC-LOG-07	Rechtlicher Rahmen	7							10	3	Kis4	3	HA
	Öffentliches Recht				5				3		30%		
	Wirtschaftsprivat- & Handelsrecht				5				3		30%		
	Gefahrgüter und -stoffe				5				4		40%		
MC-LOG-08	Informationstechnologie	8							10				
	Einführung in die Informatik				5				2	3	Kis1(20%)		
	Anwendungsorientierte Datenverarbeitung				5				3	3	Kis1(30%)		
	Programmierung und IT-Projekte				5				3	3	Präs. (30%)		
	Einführung in die Mechanik				5				2	3	Kis1(20%)		
MC-LOG-09	Unternehmensorganisation	9							10	3	Essay + Präs.		
	Personal und Organisation				5				4		40%		
	Controlling				5				4		40%		
	Unternehmensführung und -planung I				5				2		20%		
MC-LOG-10	Prozessgestaltung	10							10	4	Kis4		
	Quan. Meth. d. Wirtschaftswissenschaften					5			2		20%		
	Einführung ERP-Systeme					5			2		20%		
	Anwendung ERP-Systeme					5			4		40%		
	Einführung in Elektrizitätslehre, Magnetismus & Optik					5			2		20%		
MC-LOG-11	Prozessabwicklung	11							10	4	Kis3		
	Materialflussrechnung & Simulation					5			4		40%		
	Innerbetriebliche Materialflusstechnik					5			4		40%		
	Maschinenelemente					5			2		20%		
MC-LOG-12	Best Practice	12							10				
	Personalführung								4	4	MP (40%)		
	Projektseminar 2 (Praxis 2)								6	4	SemA (60%)		
MC-LOG-13	Gestaltung interne Wertschöpfung	13							10		Kis3	5	Präs.
	Planung logistischer Systeme						5		5	5	50%		
	Produktionssteuerung						5		3	5	30%		
	Warenflussteuerung								2		20%		
MC-LOG-14	Gestaltung externe Wertschöpfung	14							10		Fallstudie		
	Verkehrs- und Umschlagsysteme						5		5	5			
	Supply Chain Strategies						5		5	5			
MC-LOG-15	Weiterentwicklung	15							10		Kis3		
	Steuerungs- und Automatisierungstechnik						5		4	5	40%		
	Kommissioniersysteme						5		6	5	60%		
MC-LOG-16	Praktikum	16							5	14	SIA		
MC-LOG-17	Bachelorarbeit	17							5	16	BT + Ko		

Group:		Study Period: 6 Semesters						Status: 08/2019		Version: 1.0			
Bachelor Program Supply Chain Management (B.Sc.)													
No.	Module	Block No.	Attendance in Weeks per Semester						CP	Examination(s) per Semester		Study Examination(s) per Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Type	Sem	Type
Obligatory Classes													
MC-SCM-B01	Business Concept	1							10	1	Pres.		
	Self-Management		5								20%		
	Intercultural Competences		5							4	40%		
	Introduction to Business Management		5							2	20%		
	Introduction to Logistics		5							2	20%		
MC-SCM-B02	The Market	2							10	1	WE4		
	Mathematics I		5							2	20%		
	Statistics I		5							2	20%		
	Microeconomics		5							4	40%		
	Macroeconomics		5							2	20%		
MC-SCM-B03	Goods and Services	3							10	1	Case study		
	Procurement		5							3	30%		
	Production Management		5							3	30%		
	Physical Distribution		5							2	20%		
	Mathematics II		5							2	20%		
MC-SCM-B04	Marketing	4							10				
	Marketing & Sales			5						6	2	Pres.	
	Statistics II			5						4		2	Certificate
MC-SCM-B05	Operational Business Planning	5							10	2	WE4		
	Investment & Finance			5						2	20%		
	Management Accounting			5						2	20%		
	External Accounting			5						2	20%		
	Mathematics III			5						4	40%		
MC-SCM-B06	From Theory into Practice	6							10				
	Academic Writing			5						2			
	Project Seminar I			5						2	Pres. (80%)		
	Project Management			5						4			
	Quality Management			5						2	OE (20%)		
MC-SCM-B07	Legal Principles	7							10	3	WE4	3	HA
	Hazardous Goods & Substances				5					3	30%		
	Private Commercial / Trading Law				5					3	30%		
	Public Law				5					4	40%		
MC-SCM-B08	Information Technology	8							10				
	Introduction to Computer Science				5					2	3	WE1 (20%)	
	Application-oriented Data Processing				5					3	3	WE1 (30%)	
	Programming / IT Projects				5					3	3	Pres. (30%)	
	Physics I (Mechanics)				5					2	3	WE1 (20%)	
MC-SCM-B09	Company Organisation	9							10	3	Essay + Pres.		
	Personnel & Organisation				5					4	40%		
	Controlling				5					4	40%		
	Company Management & Planning				5					2	20%		
MC-SCM-B10	Process Organisation	10							10	4	WE4		
	Quan. Meth. of Economic Sciences					5				2	20%		
	Introduction to ERP-Systems					5				2	20%		
	Application of ERP-Systems					5				3	40%		
	Physics II (electricity, optics)					5				3	20%		
MC-SCM-B11	Process Engineering	11							10	4	WE3	3	Case Study
	Material Flow & Simulation					5				4	40%		
	Internal Material Flow Technology					5				4	40%		
	Machine Elements					5				2	20%		
MC-SCM-B12	Best Practice	12							10				
	Human Resources									4	4	OE (40%)	
	Project Seminar II									6	4	SemA (60%)	
MC-SCM-B13	Management of internal Value added	13							10		WE3	4	Case Study
	Planning for Log. Systems						5			5	5	50%	
	Production Control						5			3	5	30%	
	Goods Flow Control							2		5	5	20%	
MC-SCM-B14	Management of external Value added	14							10		Case Study		
	Conveyor and Handling Systems						5			5	5		
	Supply Chain Strategies						5			5	5		
MC-SCM-B15	Development	15							10		WE3		
	Automation						5			4	5	40%	
	Picking Systems						5			6	5	60%	
MC-SCM-B16	Practical Experiences	16						5	14	6	SA		
MC-SCM-B17	Realization	17						5	16	6	BT + Colloquium		

Gruppe / Kohorte: Präsenz Studiendauer: Stand: 12.2019 Version:1.0													
Bachelorstudiengang Business Analytics (B.Sc.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich													
MC-BA-01	Unternehmensidee	1							10	1	Präs. (Englisch)		
	Selbstmanagement		5						2		20%		
	Business English		5						4		40%		
	Einführung in die BWL		5						2		20%		
	Einführung Business Analytics		5						2		20%		
MC-BA-02	Der Markt	2							10	1	KIs4		
	Mathematik I		5						2		20%		
	Beschreibende Statistik		5						2		20%		
	Mikroökonomie		5						4		40%		
	Makroökonomie		5						2		20%		
MC-BA-03	Leistungserstellung	3							10	1	Fallstudie		
	Procurement		5						3		30%		
	Production Management		5						3		30%		
	Physical Distribution		5						2		20%		
	Mathematik II		5						2		20%		
MC-BA-04	Vermarktung	4							10	2	TT		
	Marketing & Vertrieb			5					6		Präs.		
	Beurteilende Statistik			5					4			2	TT
MC-BA-05	Finanzwirtschaftliche Planung I	5							10	2	Fallstudie		
	Investition & Finanzierung			5					2		20%		
	Kosten & Leistungsrechnung I			5					2		20%		
	Externes Rechnungswesen			5					2		20%		
	Mathematik III			5					4		40%		
MC-BA-06	Von der Theorie zur Praxis	6							10				
	Wissenschaftliches Arbeiten + Präsentationstechniken			5					2				
	Projektmanagement			5					2		Präs. (80%)		
	Projektseminar (Praxis 1)			5					4				
	Qualitätsmanagement			5					2		MP (20%)		
MC-BA-07	Rechtsgrundlagen	7							10	3		3	
	Öffentliches Recht				5				3		KIs2 (60%)		
	Wirtschaftsprivat- & Handelsrecht				5				3				
	Dateneethik und Datenschutzrecht				5				4		Essay (40%)		
MC-BA-08	Informationstechnologie	8							10	3			
	Einführung in die Informatik				5				2				
	Anwendungsorientierte Datenverarbeitung				5				3		KIs2 (60%)		
	Einführung E-Business				5				2				
	Programmierung und IT-Projekte				5				3		Prakt. Arb. (40%)		
MC-BA-09	Unternehmensorganisation	9							10	3	Essay + Präs.		
	Personal und Organisation				5				4		40%		
	Controlling				5				4		40%		
	Unternehmensführung und -planung I				5				2		20%		
MC-BA-10	Business Analytics im Unternehmen	10							10	4	SemA (engl.)		
	Einführung ERP-Systeme					5			3		30%		
	Anwendung ERP-Systeme					5			3		30%		
	Business Analytics Englisch					5			4		40%		
MC-BA-11	Computer Science für Business Analytics	11							10	4			
	Java					5			4		Prakt. Arb. (40%)		
	Software Engineering & Agile Methoden					5			3		KIs2 (60%)		
	Data Engineering					5			3				
MC-BA-12	Best Practice	12							10	4			
	Personalführung								4		Präs.		
	Projektseminar 2 (Praxis 2)								6				
MC-BA-13	Technische Methoden Business Analytics	13							10	5		5	Präs.
	Business Analytics Techniken & Tools						5		4				
	Business Analytics Berufsrollen & technischen Methodenwissen						5		3		Prakt. Arb. (70%)		
	Visual Business Analytics						5		3		Wiss. Poster (30%)		
MC-BA-14	Fortschritte Methoden und Business Analytics	14							10	5			
	Quantitative Methoden in Business Analytics						5		5		KIs2 (50%)		
	Business Analytics Verwendung von Tools						5		5		Ber. (50%)		
MC-BA-15	Anwendung Business Analytics	15							10	5			
	Business Analytics Projekte I						5		5		Ber. (50%)		
	Business Analytics Projekte II						5		5		Ber. (50%)		
MC-BA-16	Praktikum	16						10	14	6	STA		
MC-BA-17	Bachelorarbeit	17						12	16	6	BT + Kolloquium		

Gruppe / Kohorte: Dual Studiendauer: Stand: 12.2019 Version:1.0													
Bachelorstudiengang Business Analytics (B.Sc.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich													
MC-BA-01	Unternehmensidee	1							10	1	Präs. (Englisch)		
	Selbstmanagement		5						2		20%		
	Business English		5						4		40%		
	Einführung in die BWL		5						2		20%		
	Einführung Business Analytics		5						2		20%		
MC-BA-02	Der Markt	2							10	1	KIs4		
	Mathematik I		5						2		20%		
	Beschreibende Statistik		5						2		20%		
	Mikroökonomie		5						4		40%		
	Makroökonomie		5						2		20%		
MC-BA-03	Leistungserstellung	3							10	1	Praktikumsbericht		
MC-BA-04	Vermarktung	4							10	2	TT		
	Marketing & Vertrieb			5					6		Präs.		
	Beurteilende Statistik			5					4			2	TT
MC-BA-05	Finanzwirtschaftliche Planung I	5							10	2	Fallstudie		
	Investition & Finanzierung			5					2		20%		
	Kosten & Leistungsrechnung I			5					2		20%		
	Externes Rechnungswesen			5					2		20%		
	Mathematik III			5					4		40%		
MC-BA-06	Von der Theorie zur Praxis	6							10		Praktikumsbericht		
MC-BA-07	Rechtsgrundlagen	7							10	3		3	
	Öffentliches Recht				5				3		KIs2 (60%)		
	Wirtschaftsprivat- & Handelsrecht				5				3				
	Dateneethik und Datenschutzrecht				5				4		Essay (40%)		
MC-BA-08	Informationstechnologie	8							10	3			
	Einführung in die Informatik				5				2				
	Anwendungsorientierte Datenverarbeitung				5				3		KIs2 (60%)		
	Einführung E-Business				5				2				
	Programmierung und IT-Projekte				5				3		Prakt. Arb. (40%)		
MC-BA-09	Unternehmensorganisation	9							10	3	Praktikumsbericht		
MC-BA-10	Business Analytics im Unternehmen	10							10	4	SemA (engl.)		
	Einführung ERP-Systeme					5			3		20%		
	Anwendung ERP-Systeme					5			3		40%		
	Business Analytics Englisch					5			4		20%		
MC-BA-11	Computer Science für Business Analytics	11							10	4			
	Java					5			4		Prakt. Arb. (40%)		
	Software Engineering & Agile Methoden					5			3		KIs2 (60%)		
	Data Engineering					5			3				
MC-BA-12	Best Practice	12							10	4	Praktikumsbericht		
MC-BA-13	Technische Methoden Business Analytics	13							10	5		5	Präs.
	Business Analytics Techniken & Tools						5		4				
	Business Analytics Berufsrollen & technischen Methodenwissen						5		3		Prakt. Arb. (70%)		
	Visual Business Analytics						5		3		Wiss. Poster (30%)		
MC-BA-14	Fortschritte Methoden und Business Analytics	14							10	5			
	Quantitative Methoden in Business Analytics						5		5		KIs2 (50%)		
	Business Analytics Verwendung von Tools						5		5		Ber. (50%)		
MC-BA-15	Anwendung Business Analytics	15							10	5			
	Business Analytics Projekte I						5		5		Ber. (50%)		
	Business Analytics Projekte II						5		5		Ber. (50%)		
MC-BA-16	Praktikum	16						10	14	6	StA		
MC-BA-17	Bachelorarbeit	17						12	16	6	BT+ Kolloquium		

Group: Presence		study program start:		end:		status quo: 12.2019		Version:1.0					
Study program Business Analytics (B.Sc.)													
No.	Module / course	Block No.	Presence in weeks per semester						CP	Module-Examination per semester		study examination per semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Type	Sem	Type
MC-BA-01	Business Concept	1							10	1	Pres.		
	Self-Management		5						2		20%		
	Intercultural Competences		5						4		40%		
	Introduction to Business Administration		5						2		20%		
	Introduction to Business Analytics		5						2		20%		
MC-BA-02	The Market	2							10	1	KIs4		
	Mathematics I		5						2		20%		
	Statistics I		5						2		20%		
	Microeconomics		5						4		40%		
	Macroeconomics		5						2		20%		
MC-BA-03	Goods and services	3							10	1	case study		
	Procurement		5						3		30%		
	Production Management		5						3		30%		
	Physical Distribution		5						2		20%		
	Mathematics II		5						2		20%		
MC-BA-04	Marketing & Sales	4							10	2			
	Marketing & Sales			5					6		Pres.		
	Statistics II			5					4			2	TT
MC-BA-05	Financial Planning I	5							10	2	Case study		
	Investment & Finance			5					2		20%		
	Management Accounting			5					2		20%		
	External Accounting			5					2		20%		
	Mathematics III			5					4		40%		
MC-BA-06	From theory to practice	6							10				
	Academic Writing			5					2				
	Project Management			5					2				
	Project Work			5					4		Pres. (80%)		
	Quality Management			5					2		MP (20%)		
MC-BA-07	Legal Principles	7							10	3		3	
	Public Law				5				3				
	Business Law				5				3		KIs2 (60%)		
	Data ethics & Data Protection Law				5				4		Essay (40%)		
MC-BA-08	Informationstechnologie	8							10	3			
	Introduction to informatics				5				2				
	Application-oriented data				5				3		KIs2 (60%)		
	Introduction to E-Business				5				2				
	Programming / IT-Projects				5				3		Pract. Work (40%)		
MC-BA-09	Business Organizations	9							10	3	Essay + Pres.		
	Human Resources & Organization				5				4		40%		
	Controlling				5				4		40%		
	Corporate Governance and Planning				5				2		20%		
MC-BA-10	Business Analytics in Organizations	10							10	4	SemA (engl.)		
	Introduction to ERP-Systems					5			3		30%		
	Usage of ERP-Systems					5			3		30%		
	Business Analytics English					5			4		40%		
MC-BA-11	Computer Science for Business Analytics	11							10	4			
	Java					5			4		Pract. Work (40%)		
	Software Engineering & Agile Methoden					5			3				
	Data Engineering					5			3		KIs2 (60%)		
MC-BA-12	Best Practice	12							10	4			
	Leadership								4				
	Project Work II								6		Pres.		
MC-BA-13	Technical Methods of Business Analytics	13							10	5		5	
	Business Analytics technics & tools							5	4				
	Business Analytics professional roles & technical methods							5	3		Pract. Work (70%)		
	Visual Business Analytics							5	3		Acade. Poster (30%)		
MC-BA-14	Advanced methods of Business Analytics	14							10	5			
	Quantitative methods in Business Analytics							5	5		KIs2 (50%)		
	Business Analytics - Usage of tools							5	5		Ber. (50%)		
MC-BA-15	Usage of Business Analytics	15							10	5			
	Business Analytics Project I							5	5		Ber. (50%)		
	Business Analytics Project II							5	5		Ber. (50%)		
MC-BA-16	Practical Experience	16							10	14	6	6	StA
MC-BA-17	Realisation	17							12	16	6	6	TH + Colloquium

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie (B.A.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
MC-BAO-01	Statistik I	1	5					8	1	Kls			
MC-BAO-02	Statistik II	2		5				8	2	Kls			
MC-BAO-03	Empirisch wissenschaftliches Arbeiten	3	5					8	1	StA			
MC-BAO-04	Grundlagen der Diagnostik und Diagnoseverfahren	4			5			8	3	StA			
MC-BAO-05	Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie	5		5				8	2	Kls			
MC-BAO-06	Sozialpsychologie	6			5			8	3	Kls			
MC-BAO-07	Arbeits- und Organisationspsychologie - Einführung	7	5					8	1	MP			
MC-BAO-08	Arbeits- und Organisationspsychologie - Vertiefung	8		5				8	2	Ref			
MC-BAO-09	Personalpsychologie	9					5	8	6	MP			
MC-BAO-10	Arbeits- und Ingenieurspsychologie	10				5		8	4	Ber			
MC-BAO-11	Personal- und Organisationsentwicklung	11					5	8	6	Kls			
MC-BAO-12	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	12			5			8	4	Kls			
MC-BAO-13	Einführung in das Arbeitsrecht	13					5	8	5	Kls			
MC-BAO-14	Projektmanagement	14			5			8	3	Ber			
MC-BAO-15	Kommunikation und Wissensmanagement	15				5		8	4	Präs			
MC-BAO-16	Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	16	5					8	1	Kls			
MC-BAO-17	Belastung und Beanspruchung	17		5				8	2	StA			
MC-BAO-18	Menschengerechte Arbeitsgestaltung	18			5			8	3	Ber			
MC-BAO-19	Ergonomie, Mensch-Maschine-Systeme	19					5	8	5	Präs			
MC-BAO-20	Praktikum	20					15	15	5	Ref			
MC-BAO-21	Bachelor-Thesis	21						12	13	6	Th		

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 2020 bis 2023		Stand: 11.12.2019		Version: 1							
Psychologie (B.Sc.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block	Präsenzdauer in Wochen im Semester*						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich													
1	Einführung in die Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie	1	5					2	1	Kls	-	-	
2	Statistik I	1	5					6	1	Kls	-	-	
3	Statistik II	5		5				6	2	Kls	-	-	
4	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	2	5					8	1	Ber	-	-	
5	Empirisch-experimentelles Praktikum	7		5				6	2	StA	-	-	
6	Diagnostische Verfahren	7, 11, 12		5	5			6	2, 3	StA	-	-	
7	Grundlagen psychologischer Diagnostik und Testtheorie	9			5			6	3	StA	-	-	
8	Allgemeine Psychologie – Einführung	4	5					6	1	Kls	-	-	
9	Allgemeine Psychologie – Vertiefung	8		5				8	2	Kls	-	-	
10	Biologische Psychologie	11			5			6	3	Kls	-	-	
11	Entwicklungspsychologie	12			5			6	3	Kls	-	-	
12	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	6		5				8	2	Kls	-	-	
13	Sozialpsychologie	10			5			8	3	Kls	-	-	
14	Klinische Psychologie – Einführung	13				5		8	4	Kls	-	-	
15	Klinische Psychologie – Vertiefung I	15				5		8	4	MP	-	-	
16	Klinische Psychologie – Vertiefung II	17					5	8	5	Ro	-	-	
17	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie – Einführung	3	5					8	1	MP	-	-	
18	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie – Vertiefung I	14				5		8	4	Ref	-	-	
19	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie – Vertiefung II	21					5	8	6	Ref	-	-	
20	Medizinische Grundlagen	19					5	4	5	Kls	-	-	
21	Neurologische Grundlagen	18					5	6	5	Ref	-	-	
22	Grundlagen der Berufsethik	9			5			2	3	Kls	-	-	
23	Grundlagen der Gesprächsführung	19					5	2	5	Ro	-	-	
24	Pädagogische Psychologie	20					5	8	6	MP	-	-	
25	Praktikum	16			6	6		15	4, 5	PB	-	-	
26	Bachelor-Thesis (12 Wochen)	22						12	6	Th	-	-	
27	Versuchspersonenstunden							1	1 - 6				
Summe Credit Points								180					

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
LVP-SozA-B01_1Sem.	Berufsbild, Rolle, Funktion und Professionalisierung Sozialer Arbeit	1	10						20	1	StA	1	Te, Präs
LVP-SozA-B02_1Sem.	Grundlagen der Psychologie	2	5						10	1	MP	1	Präs
LVP-SozA-B03_2Sem.	Arbeitsfelder u. Organisationsformen d. Sozialen Arbeit u. ihre rechtl. und ökonomischen Grundlagen	3		10					20	2	Kis	2	Präs, Te
LVP-SozA-B04_2Sem.	Sozialrechts- und Konfliktberatung	4		5					10	2	Kis	2	Ro
LVP-SozA-B05a_3Sem.	Arbeitsfelder und -formen der Soz. Arb. und ihre Methoden: Einführung in prakt. Tätigkeiten	5a			5				10	3	Kis	3	Präs
LVP-SozA-B05b_3Sem.	Schwerpunktmodule: Inklusion u. Behindertenhilfe, Armut und Migration	5b			5				10	3	MP	3	Te
LVP-SozA-B06_3Sem.	Berufspraktikum und Praxisprojekt 1	6							10	3	PB	3	LT, FA
LVP-SozA-B07a_4Sem.	Schwerpunktmul.: Betriebliche Sozialarbeit	7a			5				10	4	Te	4	Präs
LVP-SozA-B07b_4Sem.	Diversity-sensible Kommunikation und Krisenintervention	7b			5				10	4	StA	4	Präs
LVP-SozA-B08_4Sem.	Berufspraktikum und Praxisprojekt 2	8							10	4	PB	4	LT, FA
LVP-SozA-B09_5Sem.	Systemische Beratung und Systemisches Case Management	9				10			20	5	Kis, MP	5	Präs
LVP-SozA-B10_5Sem.	Berufspraktikum und Praxisprojekt 3	10							10	5	PB	5	LT, FA
LVP-SozA-B11_6Sem.	Sozialmarketing und -controlling, Qualitätsmanagement	11							10	15	6	6	Te
LVP-SozA-B12a_6Sem.	Bachelorthesis	12a							12	6	6	6	Te
LVP-SozA-B12b_6Sem.	Begleitseminar und Kolloquium	12b							3	6	6	6	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) Duales Studium													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
LVD-SozA-B01_1Sem.	Berufsbild, Rolle, Funktion und Professionalisierung Sozialer Arbeit	1	10						20	1	StA	1	Te, Präs
LVD-SozA-B02_1Sem.	Praxis 1: Organisationsformen Sozialer Arbeit und entsprechende Rollen kennen lernen	2							10	1	PB	1	LT, FA
LVD-SozA-B03_2Sem.	Arbeitsfelder u. Organisationsformen d. Soz. Arb. u. ihre rechtl. u. ökonom. Grundlagen	3		10					20	2	Kis	2	Te, Präs
LVD-SozA-B04_2Sem.	Praxis 2: Arbeitsfelder u. Organisationsformen d. Soz. Arb. u. ihre rechtl. u. ökonom. Grundl.	4							10	2	PB	2	LT, FA
LVD-SozA-B05_3Sem.	Arbeitsfelder und -formen der Jugendhilfe und ihre Methoden	5			10				20	3	Kis, MP	3	Te, Präs
LVD-SozA-B06_3Sem.	Praxis 3: Arbeitsfelder und -formen der Jugendhilfe und ihre Methoden	6							10	3	PB	3	LT, FA
LVD-SozA-B07_4Sem.	Vertiefung Methoden der Sozialen Arbeit in der Jugendhilfe	7				10			20	4	StA, Te	4	Präs, Präs
LVD-SozA-B08_4Sem.	Praxis 4: Vertiefung der Sozialen Arbeit in der Jugendhilfe	8							10	4	PB	4	LT, FA
LVD-SozA-B09_5Sem.	Systemische Beratung und Systemisches Case Management	9					10		20	5	Kis, MP	5	Präs
LVD-SozA-B10_5Sem.	Praxis 5: Systemische Beratung und Systemisches Case Management	10							10	5	PB	5	LT, FA
LVD-SozA-B11_6Sem.	Sozialmarketing und -controlling, Qualitätsmanagement	11						8	15	6	6	6	Test
LVD-SozA-B12a_6Sem.	Bachelor-Thesis und Abschlussprüfung	12a							12	6	6	6	Test
LVD-SozA-B12b_6Sem.	Begleitseminar und Kolloquium	12b							3	6	6	6	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) Berufsbegleitendes Studium													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
LVB-SozA-B01_1Sem.	Berufsbild, Rolle, Funktion und Professionalisierung Sozialer Arbeit	1	10						20	1	StA	1	Te
LVB-SozA-B02_1Sem.	Praxis 1: Organisationsformen Soz. Arbeit und entspr. Rollen kennen lernen	2							10	1	PB	1	PF
LVB-SozA-B03_2Sem.	Theorie 2: Arbeitsfelder u. Organis. Formen d. Soz. Arb. u. ihre rechtl. u. ökon. Grundl.	3		10					20	2	Kis	2	Te
LVB-SozA-B04_2Sem.	Praxis 2: Arbeitsfelder u. Organis. Formen d. Soz. Arb. u. ihre rechtl. u. ökon. Grundl.	4							10	2	PB	2	PF
LVB-SozA-B05_3Sem.	Theorie 3: Arbeitsfelder und -formen der Sozialen Arbeit und ihre Methoden	5			10				20	3	Kis	3	Te
LVB-SozA-B06_3Sem.	Praxis 3: Arbeitsfelder und -formen der Sozialen Arbeit und ihre Methoden	6							10	3	StA	3	PF
LVB-SozA-B07_4Sem.	Theorie 4: Vertiefung Methoden der Sozialen Arbeit	7				10			20	4	StA	4	Präs
LVB-SozA-B08_4Sem.	Praxis 4: Vertiefung der Sozialen Arbeit	8							10	4	PB	4	PF
LVB-SozA-B09_5Sem.	Theorie 5: Systemische Beratung und Systemisches Case Management	9					10		20	5	MP	5	Präs
LVB-SozA-B10_5Sem.	Praxis 5: Systemische Beratung und Systemisches Case Management	10							10	5	PB	5	PF
LVB-SozA-B11_6Sem.	Theorie 6: Sozialmarketing und -controlling, Qualitätsmanagement	11						10	15	6	6	6	PF
LVB-SozA-B12a_6Sem.	Bachelor-Thesis	12a							12	6	6	6	PF
LVB-SozA-B12b_6Sem.	Begleitseminar und Kolloquium	12b							3	6	6	6	

Master-Studiengänge

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0					
Masterstudiengang Supply Chain Management (M.Sc.)											
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester				CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich											
05-LMP-SCM-01n	SCM 4.0 - technische Grundlagen	1	14				6	1		Kis3	
05-LMP-SCM-02	International Management	2	14				6	1		Kis3	
05-LMP-SCM-03	Kommunikation und Wissensmanagement	3	14					1		SemA	
	Kommunikation						3				
	Wissensmanagement						3				
05-LMP-SCM-04	Process Design und Management	4	14				6	1		SemA	
05-LMP-SCM-05	Strategic Logistics Management	5	14				6	1		Kis3	
05-LMP-SCM-06	Business Intelligence	6		14			6	2		SemA	
05-LMP-SCM-07	Operations Research	7		14			6	2		Kis3	
05-LMP-SCM-08	SCM-Systeme	8		14			6	2		MP	
05-LMP-SCM-09	Supply Chain Operation	9		14			6	2		Kis3	
05-LMP-SCM-10n	Erkenntnistheorie & Sozialwissenschaften	10		14						Kis2 + SemA	
	Erkenntnistheorie						3	2			
	Sozialwissenschaften						3	2			
05-LMP-SCM-11n	Big Data	11			14		6	3		SemA	
05-LMP-SCM-12n	Supply Chain Coordination	12			14		6	3		SemA	
05-LMP-SCM-13	SCM-Prozesse	13			14		6	3		SemA	
14-LMP-SCM-14	Intercultural Competences	14			14		6	3		Kis3	
05-LMP-SCM-15	Internationales Wirtschaftsrecht	15			14		6	3		Kis3	
05-LMP-SCM-16	Masterarbeit & Kolloquium	16				14	30	4		MT + Ko	

Group:		Study Period: 4 Semesters		Status: 08/2019		Version: 1.0					
Master Program Supply Chain Management (M.Sc.)											
No.	Module	Block No.	Attendance in Weeks per Semester				CP	Examination(s) per Semester		Study Examination(s) per Semester	
			1	2	3	4		Sem	Type	Sem	Type
Obligatory Classes											
05-LMP-SCM-01n	SCM 4.0 - technical Foundation	1	14				6	1		WE3	
05-LMP-SCM-02	International Management	2	14				6	1		WE3	
05-LMP-SCM-03	Communication and Knowledge Management	3	14				6	1		SemA	
	Communication										
	Knowledge Management										
05-LMP-SCM-04	Process Design und Management	4	14				6	1		SemA	
05-LMP-SCM-05	Strategic Logistics Management	5	14				6	1		WE3	
05-LMP-SCM-06	Business Intelligence	6		14			6	2		SemA	
05-LMP-SCM-07	Operations Research	7		14			6	2		WE3	
05-LMP-SCM-08	SCM-Systems	8		14			6	2		OE	
05-LMP-SCM-09	Supply Chain Operation	9		14			6	2		WE3	
13-LMF-SCM-10	Leadership	10		14			6	2		SemA	
05-LMP-SCM-11n	Big Data	11			14		6	3		SemA	
05-LMP-SCM-12n	Supply Chain Coordination	12			14		6	3		SemA	
05-LMP-SCM-13	SCM-Processes	13			14		6	3		SemA	
14-LMP-SCM-14	Intercultural Competences	14			14		6	3		WE3	
05-LMP-SCM-15	International Business Law	15			14		6	3		WE3	
05-LMP-SCM-16	Master Thesis	16				14	18	4		MT + Colloquium	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0					
Masterstudiengang Supply Chain Management (M.Sc.) Fernstudium Vollzeit											
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester				CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich											
13-LMF-SCM.1	Informationssysteme in der Logistik	1	14				6	1		Kis3	
13-LMF-SCM.2	International Management	2	14				6	1		Kis3	
13-LMF-SCM.12	Kommunikation und Wissensmanagement	3	14					1		SemA	
	Kommunikation						3				
	Wissensmanagement						3				
13-LMF-SCM.4	Process Design und Management	4	14				6	1		SemA	
13-LMF-SCM.5	Strategic Logistics Management	5	14				6	1		Kis3	
13-LMF-SCM.6	Business Intelligence	6		14			6	2		SemA	
13-LMF-SCM.7	Operations Research	7		14			6	2		Kis3	
13-LMF-SCM.8	SCM-Systeme	8		14			6	2		MP	
13-LMF-SCM.9	Supply Chain Operation	9		14			6	2		Kis3	
13-LMF-SCM.10	Leadership	10		14						SemA	
13-LMF-SCM.11.12	E-Business	11			14		6	3		Kis3	
13-LMF-SCM.12	Enhanced IT Applications	12			14		6	3		MP	
13-LMF-SCM.13	SCM-Prozesse	13			14		6	3		SemA	
13-LMF-SCM.14	Intercultural Competences	14			14		6	3		Kis3	
13-LMF-SCM.15	Internationales Wirtschaftsrecht	15			14		6	3		Kis3	
13-LMF-SCM.16	Masterarbeit & Kolloquium	16				14	30	4		MT + Ko	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 6 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Masterstudiengang Supply Chain Management (M.Sc.) Fernstudium Teilzeit													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich													
13-LMF-SCM.2	International Management	2	14						6	1		KIs3	
13-LMF-SCM.12	Kommunikation und Wissensmanagement	3	14						6	1		SemA	
	Kommunikation												
	Wissensmanagement												
13-LMF-SCM.5	Strategic Logistics Management	5	14						6	1		KIs3	
13-LMF-SCM.8	SCM-Systeme	8		14					6	2		MP	
13-LMF-SCM.9	Supply Chain Operation	9		14					6	2		KIs3	
13-LMF-SCM.10	Leadership	10		14					6	2		SemA	
13-LMF-SCM.1	Informationssysteme in der Logistik	1			14				6	1		KIs3	
13-LMF-SCM.12	Enhanced IT Applications	12			14				6	3		MP	
13-LMF-SCM.13	SCM-Prozesse	13			14				6	3		SemA	
13-LMF-SCM.11.12	E-Business	11			14				6	3		KIs3	
13-LMF-SCM.6	Business Intelligence	6			14				6	4		SemA	
13-LMF-SCM.7	Operations Research	7			14				6	4		KIs3	
13-LMF-SCM.4	Process Design and Management	4				14			6	5		SemA	
13-LMF-SCM.14	Intercultural Competences	14				14			6	5		KIs3	
13-LMF-SCM.15	Internationales Wirtschaftsrecht	15				14			6	5		KIs3	
13-LMF-SCM.16	Masterarbeit & Kolloquium	16					14	30	6			MT + Ko	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester		Stand: 08/2019		Version: 1.0							
Masterstudiengang Logistics Management (M.Sc.) Fernstudium													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester				CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester			
			1	2	3	4		Sem	Art	Sem	Art		
Pflichtbereich													
	Materialfluss	9	14				6	1				KIs2 + HA	
	Materialflusssysteme		14				3	1				KIs2	
	Terminal Handling		14				3	1				HA	
	Informationssysteme in der Logistik	8	14				6	1				KIs3	
	Supply Chain	7	14				6	1				SemA	
	Procurement, Production & Physical Distribution		14				3	1					
	Supply Chain Management		14				3	1					
	Innerbetriebliche Systemsteuerung	11		14			6	2				SemA	
	Lagersteuerung			14			3	2					
	Warehouse-Management			14			3	2					
	Rechtsgrundlagen in der Logistik	10		14			6	2				KIs4	
	Handels- und Vertragsrecht			14			3	2				KIs2	
	Change Management in der Energiewirtschaft			14			3	2				KIs2	
	Systemplanung	13			14		6	3				KIs2 + HA	
	Kommissioniersysteme				14		3	3				KIs2	
	Planung von logistischen Systemen und Fabriken				14		3	3				HA	
	Außerbetriebliche Systemsteuerung	12			14		6	3				SemA	
	Transport & Netzplanung				14		3	3					
	Optimierung logistischer Systeme				14		3	3					
	Master-Thesis	14				14	18	4				MT + Ko	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester				Stand: 08/2019		Version: 1.0			
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)											
Nr.	Modul / Kurs	Modul Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester				CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4		Sem	Art	Sem	Art
Pflichtbereich											
15-MMP-BWLM.4	Governance und Recht	04	14				6	1		Kis4	
15-MMP-BWLM.7	Leistungserstellung und Vermarktung	07	14				6	1			
	Leistungserstellung									Kis2	
	Vermarktung									SemA	
15-MMP-BWLM.11	Statistische und ökonomische Verfahren	11	14				6	1		Kis4	
15-MMP-BWLM.12	Strategisches Management I	12	14				6	1		HA + Kis2	
15-MMP-BWLM.1	Controlling	01		14			6	2		Kis4	
15-MMP-BWLM.3	General Management	03		14			6	2		SemA	
15-MMP-BWLM.9	Prozessmanagement	09		14			6	2		HA	
15-MMP-BWLM.13	Strategisches Management II	13		14			6	2		Kis4	
	Führung und Verantwortung										
15-MMP-BWLM.15	Wirtschaftsforschung und Erkenntnistheorie	15		14			6	2		Kis4	
15-MMP-BWLM.5	Internationale Wirtschaft	05			14		6	3		Kis4	
15-MMP-BWLM.6	IT-Governance und -Planung	06			14		6	3		Kis3	
15-MMP-BWLM.8	Managementübungen				14		6	3			
	Leadership									Gruppenarbeit + Präs.	
	Case Studies									Gruppenarbeit + Präs.	
15-MMP-BWLM.14	Strategisches Management III				14		6	3		Kis4	
	Geschäftsentwicklung										
15-MMP-BWLM.16	Masterarbeit & Kolloquium					14	30	4		MT + Ko	
	Wahlbereich										
15-MMP-BWLM.2a	Corporate Finance	02a	14				6	1		Kis4	
15-MMP-BWLM.2b	Human Resources I	02b	14				6	3		HA	
	HRM in der Organisation										
	HRM und Veränderungsprozesse										
15-MMP-BWLM.10a	Rechnungswesen	02a			14		6	3		Kis4	
15-MMP-BWLM.10b	Human Resources II	02b			14		6	3		Kis4	
	Lernen und Personalentwicklung										
	Management des Wandels										

Group:		Study Period: 4 Semesters				Status: 08/2019		Version:			
Master Program International Business and Engineering (M.Eng.)											
No.	Module	Block No.	Attendance in Weeks per Semester				CP	Examination(s) per Semester		Study Examination(s) per Semester	
			PC	1	2	3		Sem	Type	Sem	Type
Prep. Course Economics											
M-MIBE-01	Business Essentials I	1	10				15	PC			
	Business Theory & Research		10							PC	RaD
	Business Law		10				3	PC	SRP		
	Market Analysis		10							PC	Pro
	Business Startup		10							PC	PC
	Marketing & Sales		10				4	PC	SRP		
	Project I		10				8	PC	PW		
M-MIBE-02	Business Essentials II	2					15		SemA		
	Human Resources		10							PC	Ro
	Investment, Finance & Business Mathematics		10				3	PC	WE Inv. & Fin. 66% Math. 34%		
	Business Management & Controlling		10				3	PC	WE BM 66% Contr. 34%		
	Project II		10				7	PC	PW		
	Language		10				2	PC	Pr		
Obligatory Classes											
M-MIBE-03	Energy and Sustainability	3		10			16	1	SRP		
	Different Approaches to Sustainability				5						
	Environmental Engineering				5						
	Energy Policy and Energy Markets				5						
	Introduction to Energy (conventional)				5						
	Renewable Energies				5						
M-MIBE-04	Top Management	4		5			8	1	CS		
	Strategic Management			5							
	Risk Management			5							
	Project Management			5							
M-MIBE-05	International Framework	5		5			8	1	WE		
	Global Economics			5							
	International Markets			5							
	Research Methods for Business Economics			5							
M-MIBE-06	Modern Technologies and Development	6			5		8				
	Modern Materials / Modern Application				5		4	2	WE		
	Advanced Innovation Management				5						
	Applied Research & Product Development / Prototyping				5		4	2	Pr		
M-MIBE-07	Intercultural Collaboration	7			5		6				
	Intercultural Communications				5						
	International Law				5		2	2	Pr		
	Language				20		4	2	RPr		
M-MIBE-08	Middle Management	8			5		6	2	PrW		
	Organisational Behavior				5						
	Leadership and Influence Processes				5						
	Self-Management				5						
M-MIBE-09	Engineering Design Project	9			20		6	2	PW		
	Engineering Design Project				20						
M-MIBE-11	Master-Thesis	11					18	26	3	THCo	
M-MIBE-10	Elective	10			5		6			div	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester				Stand: 07/2021		Version (V): 1.0					
Masterstudiengang Personalpsychologie (M.Sc.) weiterbildend													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
----- Pflichtbereich -----													
Modultitel 01	Personalpsychologie	1	10						20	1	KP2		
Modultitel 02	Praxisphase	2	5						10	1	PB		
Modultitel 03	Training, Beratung, Coaching	3		10					20	2	MP		
Modultitel 04	Praxisphase	4		5					10	2	FA		
Modultitel 05	Leadership/Personalentwicklung	5			10				20	3	PF		
Modultitel 06	Praxisphase	6			5				10	3	PB		
Modultitel 07	Wissenschaftliches Arbeiten und Masterthesis	7				10			6+24	4	MT		

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester				Stand: 08/2019		Version: 1.0			
Masterstudiengang Soziale Arbeit - (M.A.)											
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester				CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4		Sem	Art	Sem	Art
	Theoriemodul 1: Gesellschaftlicher Wandel und Soziale Arb.	1	5				9	1	StA	1	
	Theoriemodul 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Soziale Organisationen	2	5				9	1	PA	1	Te
	Praxismodul 1	3					12	1	PB	1	LT, FA
	Theoriemodul 3: Diskussionen, Herausforderungen u. Entwicklungen in der Disziplin u. Profession d. Soz. Arbeit	4		5			9	2	Präs	2	Präs
	Theoriemodul 4 Planungsprozesse in der Sozialen Arbeit	5		5			9	2	MP, Kis	2	Präs
	Praxismodul 2	6					12	2	PB	2	LT, FA
	Theoriemodul 5: Organisationsentwicklung und -veränderung in der Sozialen Arbeit	7			5		9	3	StA, Kis	3	Präs
	Theoriemodul 6: Wissenschaftliche Evaluation in der Sozialen Arbeit	8			5		9	3	MP, Kis	3	Präs
	Praxismodul 3	9					12	3	PB	3	LT, FA
	Theoriemodul 7: Führungskompetenz und Personalmanagement	10				5	9	4	Kis, Präs	3	Ro
	Masterthesis, Begleitseminar und Kolloquium	11				5	21	4	Th, Ko	4	

Gruppe / Kohorte:		Studiendauer: 4 Semester				Stand: 07/2021		Version (V): 1.0					
Masterstudiengang New Work: Beraten, Coachen, Supervidieren (M.A.) konsekutiv													
Nr.	Modul / Kurs	Block Nr.	Präsenzdauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung(en) im Semester		Studienleistung(en) im Semester	
			1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art
--- Pflichtbereich ---													
MP-SozA-M01	Beratung und Beziehungsmanagement	1	10						20	1	PF	1	FA
MP-SozA-M02	Leadership/Personalentwicklung	2	5						10	1		1	PF
MP-SozA-M03	Coaching	3		10					20	2	PF	2	Ro
MP-SozA-M04	Forschungsprojekt I	4		5					10	2		2	Präs
MP-SozA-M05	Forschungsprojekt II	5			5				10	3		3	MP
MP-SozA-M06	Supervision	6			10				20	3		3	WP
MP-SozA-M07	Professionalität als Berater, Coach, Supervisor	7				5			10	4		4	PF
MP-SozA-M08	Masterthesis	8					10		20	4		4	Th, Ko

Gruppe/Kohorte:		Studiendauer: 3 Semester			Stand: 01.06.2022		Version: 1.0			
Masterstudiengang Applied Sustainability Management - (M.Sc.)										
Nr.	Modul	Präsenz- dauer in Wochen im Semester			ECTS	Studien- leistung(en) im Semester		Prüfungs- leistung(en) im Semester		
		1	2	3		Sem	Art	Sem	Art	
1	Sustainability – The Basics	6			10	1	WP	1	PA	
2	Sustainable Business and Governance	6			10	1	PA	1	PA, MM	
3	Psychological and Social Transformation	6			10	1	Ro	1	MM	
4	Transformation of Ecosystems		6		10	2	Es	2	PA	
5	Areas of Sustainability 1		6		10	2	-	2	-	
5.1	• Fair Trade		3		5	2	WP	2	PA	
5.2	• Renewable Energy Systems		3		5	2	PA	2	Präs	
5.3	• Sustainable Agriculture		3		5	2	WP	2	FA	
5.4	• Green Fashion		3		5	2	Präs	2	PA	
5.5	• Sustainable Health Management		3		5	2	GA	2	Präs	
6	Areas of Sustainability 2		6		10	2	-	2	-	
6.1	• Sustainable Water Management		3		5	2	FA	2	Ko	
6.2	• Sustainable Supply Chain Management		3		5	2	PA	2	Präs	
6.3	• Sustainable Urban Development		3		5	2	-	2	PE	
6.4	• Sustainable Mobility		3		5	2	Präs	2	PA	
6.5	• Sustainable Food Industry		3		5	2	WP	2	FA	
7	Transformation in Companies and NGOs			6	10	3	Präs	3	StA	
8	Masterthesis			12	20	3	-	3	Th, Ko	

Anlage 3. Zulassungsvoraussetzungen

A3.1 Bachelorstudiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Landes NRW.
- (2) Entspricht der Studienwunsch fachlich nicht der beruflichen Qualifizierung, können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer besonderen Eignung ihre Eignung in einer von der Hochschule für den Einzelfall konzipierten Prüfung nachweisen. Mit der Prüfung wird überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten dem Unterricht im 1. Studiensemester voraussichtlich folgen können.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die Zulassungsvoraussetzungen laut Absatz 1 bis 2 noch nicht erfüllen, dürfen - bei besonderer Eignung, die von einer Kommission, die in der Regel aus betreuenden Schullehrerinnen und Schullehrern besteht - für ausgewählte Studienmodule ein Juniorstudium entsprechend § 48 Absatz (6) und (7) HG NRW als Jungstudierende aufnehmen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mathematik-Olympiaden, Physik-Olympiaden, Schul- und Klassenbesten, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von „Jugend forscht“, etc. vor. Die Auswahl der Studienmodule erfolgt in Abstimmung zwischen den betreuenden Schullehrerinnen und Schullehrern, der Hochschule und den Juniorstudierenden. Juniorstudierende sind bezüglich der ausgewählten Studienmodule Studierenden gleichgestellt.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und dort zum Studium berechtigt sind (sog. Bildungsausländer), können im Rahmen einer Zugangsprüfung der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen Zugang zum Studium erhalten. Basis für die Zulassung sind die Bestimmungen des Landes NRW, z.B. § 49 Abs. 9-12 des Hochschulgesetzes sowie §§ 2,3 der Bildungsausländerzugangsverordnung sowie die Ergebnisse der oben genannten Zugangsprüfung.
- (5) Die Zugangsprüfung der Hochschule überprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fachlich und methodisch befähigt sind. Zusätzlich zur Zugangsprüfung durchlaufen Bewerberinnen und Bewerber ggf. eine akademische Qualifizierungsphase nach Maßgabe der Hochschule. Im Rahmen der Qualifizierungsphase finden zum Beispiel Sprachkurse, technische oder wirtschaftliche Kurse oder Kurse zur Befähigung des Studierens nach dem CORE-Konzept (Kompetenzorientierung) statt.
Vor erfolgreicher Zugangsprüfung erfolgt in der Regel eine bedingte Zulassung, die Bedingung bezieht sich auf die spätere erfolgreiche Zugangsprüfung.
- (6) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung durch eine hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlichen Professor der Hochschule: Hierbei werden die erforderlichen Sprach-, Methoden-, Sozial- oder Selbstkompetenzen überprüft.

- (7) Besondere Zugangsvoraussetzungen für das berufsbegleitende Bachelorstudium Soziale Arbeit:

Das berufsbegleitende Studium ist ein Angebot für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits über eine berufliche Qualifikation verfügen, sich aber weiterqualifizieren oder neuorientieren wollen. Sie verfügen in der Regel über mindestens drei Jahre berufspraktische Erfahrung.

Die Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums Soziale Arbeit setzt weiterhin den Nachweis voraus, dass eine wöchentliche berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Bereich der Sozialen Arbeit von mindestens 12,5 Wochenstunden ausgeübt wird.

- (8) Im Dualen Studium sind obligatorische Praxisanteile im Studium angelegt und strukturell-institutionell mit dem Studium verzahnt. Sie setzen die Anstellung bei einem Praxispartner oder einer Praxispartnerin voraus. Als besondere Zulassungsvoraussetzung für ein duales Studium ist daher der Nachweis eines geeigneten Praxispartners bzw. einer geeigneten Praxispartnerin zu erbringen.

A3.2 Masterstudiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung zu den Masterstudiengängen ist der Nachweis von mindestens 180 Credit Points (ECTS) durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) oder ein mindestens gleichwertiges Diplom in der jeweils in der nachfolgenden Tabelle (siehe Ziffer (3)) dargestellten Fachrichtung, bzw. der Nachweis eines vergleichbaren Abschlusses in entsprechenden Studiengängen und Fachrichtungen an einer in- oder ausländischen Hochschule.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Muttersprachler der Veranstaltungssprache der unterrichteten Studiengänge sind, haben entsprechende Sprachkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen, die dem B 2-Niveau oder höher entsprechen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Studiengang	Weitere fachliche Voraussetzungen
Supply Chain Management (M.Sc.) Präsenzstudium Fernstudium	Abgeschlossenes grundständiges Studium, vorzugsweise in den Fachrichtungen des Wirtschaftsingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des Managements oder der Ökonomie.
Logistics Management (M.Sc.) Fernstudium	a) Abgeschlossenes grundständiges Studium mit mindestens 240 Credit Points vorzugsweise in den Fächern Logistik, Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder Informationstechnologie. b) Zusätzlich wird eine mindestens einjährige Berufspraxis in einem Arbeitsbereich der Logistik gefordert. c) Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber lediglich 210 Credit Points zu Beginn des Studiums erbracht hat, ist diese Berufspraxis in der Logistik die Grundlage für eine akademische Reflexion im Rahmen einer akademischen Seminararbeit mit dem Umfang von 30 CP.
Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.) Präsenzstudium	Abgeschlossenes grundständiges Studium, vorzugsweise in den Fachrichtungen des Wirtschaftsingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des Managements oder der Ökonomie.
International Business and Engineering (M.Eng.) Präsenzstudium	a) Abschlussnote von mindestens 2,7 im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, der Ingenieurwissenschaften und des Managements. b) Zusätzlich wird ein Nachweis über die Englischkenntnisse, z.B. IELTS 6.5, TOEFL Score von mindestens 80 oder andere Nachweise wie durch ein Interview gefordert. c) Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber lediglich 180 Credit Points zu Beginn des Studiums erbracht hat, muss je nach Vorkenntnissen entweder ein technischer Vorkurs oder ein Management Vorkurs über jeweils ein Semester belegt werden, bevor mit dem Studium begonnen werden kann.
Innovations und Organisationsentwicklung in der Sozialen Arbeit (M.A.) Präsenzstudium	a) Abgeschlossenes grundständiges Studium der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder eines vergleichbaren Studienganges. b) Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem Abschluss eines fachnahen Bachelor-Studienganges können bei Nachweis ausreichender Fach- und Methoden-Kompetenzen in

	<p>zentralen Themengebieten der Sozialen Arbeit ebenfalls zu diesem Studiengang zugelassen werden.</p> <p>c) Der Bewerbung um einen Studienplatz ist ein Motivations-schreiben und die entsprechenden Unterlagen nach Absatz b) beizulegen.</p>
<p>Personalpsychologie (M.Sc.) Weiterbildend</p>	<p>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. (StudakkVO NRW §11 (3) Satz 3)</p>

- (4) Ausnahmen bedürfen der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
 Kriterien für Ausnahmefälle sind Gleichwertigkeit hinsichtlich von Inhalt und Volumen.

Anlage 4. Prüfungsleistungen

Definition der Prüfungsformen gem. § 12 dieser Ordnung

Allgemeine Vorbemerkungen:

Prüfungsform und Prüfungsinhalt bilden gemeinsam mit den Lernzielen bzw. *learning outcomes* und den entsprechenden Lehr- bzw. Vermittlungsformen der Module das sog. *constructive alignment*. Demnach dienen sämtliche nachfolgend genannten Prüfungsformen der Feststellung, inwieweit die Studierenden die zu erreichenden Kompetenzen des jeweils zu prüfenden Moduls erlangt haben. Prüfungsleistungen sind Leistungen, die über den Zweck der Lernerfolgskontrolle hinaus für die Bewertung und damit den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder eines Studiengangs relevant sind. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und differenziert benotet.

Die nachfolgenden Definitionen enthalten die allgemeinen Vorgaben hinsichtlich Art und Ablauf der zu erbringenden Prüfungsleistung. Soweit die Definitionen Rahmenvorgaben zu Dauer und/oder Umfang einer Prüfungsleistung enthalten, können in den der Anlage 1 (Bachelor- und Masterstudiengänge) zugehörigen Modultabellen hiervon abweichende Regelungen im Sinne des *constructive alignments* getroffen werden, die insoweit dieser Anlage vorgehen. Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer Prüfungsleistung. Je nachdem, welchen Kompetenzziele die Lehrveranstaltungen folgen, kann es jedoch sinnvoll sein, verschiedene Prüfungsformen im Sinne des *constructive alignment* innerhalb einer zeitlich-inhaltlich zusammenhängenden Kombinationsprüfung (KomP) miteinander zu kombinieren. Voraussetzung ist dann, dass die Studierenden rechtzeitig über die Unterteilung der Prüfung in die verschiedenen Prüfungsformen informiert werden. Die unter „Prüfungsziel“ jeweils genannten Kompetenzen sind als Hinweis auf die möglichen prüfbar Kompetenzen zu verstehen.

Eine Studienleistung ist ein unbenoteter, modulbegleitender Nachweis der aktiven Teilnahme. Sie stellt eine qualifiziert rückgemeldete individuelle Leistung dar und dient dazu, dass sich Studierende aktiv und nachprüfbar mit den Inhalten der Veranstaltungen auseinandersetzen. Eine Studienleistung ist als Teil des Moduls zusätzlich zu der Prüfungsleistung nachzuweisen, um die Leistungspunkte für das Modul erhalten zu können. Eine Studienleistung kann dabei jede Prüfungsform sein, die in Anlage 4 beschrieben wird.

Vorwiegend schriftliche Prüfungen

Prüfungsform (Abk.):	Klausur (Kls)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachlicher und methodischer Kenntnisse (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, Wissen wiedergeben kann und mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kenntnissen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	45 - 180 Min.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Hausarbeit (HA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Hausarbeit ist ein schriftlicher wissenschaftlicher Text unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die den Studierenden für einen Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Bearbeitung ausgegeben wird. Mit einer Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst i.d.R. 15 bis 20 Seiten.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Seminararbeit (SemA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die den Studierenden für einen Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Bearbeitung ausgegeben wird. Mit einer Seminararbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten sowie die Ergebnisse ggf. vor einem Plenum vertreten können. Der Umfang einer Seminararbeit umfasst i.d.R. 20 bis 25 Seiten.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Studienarbeit (StA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung einer analytisch- wissenschaftlichen Arbeit (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Studienarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die den Studierenden für einen Zeitraum von in der Regel zehn Wochen zur Bearbeitung ausgegeben wird. Mit einer Studienarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine Problemstellung in einem größeren fachlichen Kontext erfassen und einer Lösung zuführen sowie die Ergebnisse ggf. vor einem Plenum vertreten können. Der Umfang einer Studienarbeit umfasst i.d.R. 30 bis 40 Seiten.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Recherche und Dokumentation (ReD)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Kontrolle der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Recherche und Dokumentation von Informationen stellen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens dar. Unter einer Recherche versteht man eine systematische Suche, Beschaffung und Auswahl von Informationen zu einem bestimmten Thema. Mit dem Begriff Dokumentation ist das Ordnen, Archivieren und Verwalten dieser Informationen gemeint. Beides sind notwendige Vorarbeiten zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Techniken und Methoden des Recherchierens und Dokumentierens werden zu Beginn des Studiums durch praktische Übungen vermittelt.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Essay (Es)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung eines kritisch-wissenschaftlichen Texts (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Der Essay (frz. essai, dt. Versuch) ist ein knapper, anspruchsvoller, bewusst subjektiver Text über ein bestimmtes Thema aus dem wissenschaftlichen, politischen, philosophischen o. ä. Bereich. Der Essay eignet sich für Themen, die Denkanstöße geben und somit Raum für eigene Überlegungen bieten. Ausgangspunkt kann ein Problem, eine These oder eine kontrovers diskutierte Fragestellung sein. Er bietet einen großen Spielraum für eigene Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Essay unterscheidet sich von der Studienarbeit dadurch, dass er meistens kürzer ist und hauptsächlich eigene Ideen und Bewertungen enthält.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Exposé (Ex)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur vorausschauenden Darstellung eines Gesamtplans für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Das schriftliche Exposé entsteht durch die Vorstellung einer Frage wissenschaftlicher Forschung beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Darunter versteht man eine kurzgefasste Vorhabensbeschreibung, in der die Fragestellung der Arbeit, der theoretische Hintergrund, die methodische Herangehensweise, die Gliederung sowie relevante Literatur und ein Zeitplan vorgestellt werden. Das Exposé soll die Betreuerin bzw. den Betreuer über die voraussichtliche Ausgestaltung der Arbeit informieren. So kann sie/er beurteilen, ob das Vorhaben in der beabsichtigten Form realistisch ist oder noch wesentlicher Modifikationen bedarf.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Bericht (Ber)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur Zusammenfassung und Bewertung eines Sachverhalts (Fach- und Methodenkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Der Bericht ist eine schriftliche Arbeit, in der ein Sachverhalt oder ein Geschehensablauf dokumentiert und zusätzlich bewertet wird. Die/der Studierende soll darin u. a. zeigen, dass sie/er den Sachverhalt erfassen und bewerten kann. Insbesondere soll eine klare Trennung von Wiedergabe und Bewertung erkennbar sein.

Anzahl Prüfer*innen: Mind. 1

Prüfungsform (Abk.): **Lerntagebuch (LT)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Kritische Reflexion und Einordnung von Lernerfahrungen (Fach- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Ein Lerntagebuch ist ein vom Lernenden selbst zu führendes stetiges Protokoll des eigenen Lernprozesses. Dabei werden die wichtigsten Bestandteile des Lernstoffs in eigenen Worten festgehalten, wobei sich dies jedoch außerhalb der Mitschrift in der Lehrveranstaltung vollzieht.

Das Lerntagebuch ist ein bewährtes Instrument, die eigene Lernpraxis zu dokumentieren, systematisch zu reflektieren und ggf. zu verändern. Darüber hinaus dient es dazu, den Lernprozess verbindlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Anzahl Prüfer*innen: Mind. 1

Prüfungsform (Abk.): **Praxisbericht (PB)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Selbstkritische Analyse, Reflexion und Einordnung der Praxisphase (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Ein Praxisbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der zu absolvierenden Praxisphasen. Er dient der nachvollziehbaren Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernprozesses und Kompetenzerwerbs während der Praxistätigkeit. Des Weiteren soll beispielhaft und systematisch dargestellt werden, wie im jeweiligen Handlungsfeld die Anwendung der im Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse vollzogen werden konnte.

Anzahl Prüfer*innen: Mind. 1

Prüfungsform (Abk.): **Protokoll (Pro)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung der Fähigkeit zur fachlichen und sprachlichen Verdichtung eines Themas (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Ein Protokoll ist eine komprimierte Wiedergabe eines Geschehensablaufs in Textform. Mit einem Protokoll soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er einen Geschehensverlauf erfassen und komprimiert wiedergeben kann.

Anzahl Prüfer*innen: Mind. 1

Prüfungsform (Abk.): **Test (Te)**

Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung des Lernfortschritts und der Fähigkeit zur Reproduktion des erworbenen Wissens (Fachkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Test ist in der Regel eine kurze schriftliche Arbeit zur Überprüfung des Lernfortschritts. Prägnante Fragen zu bereits behandelten Themenbereichen sind in gebotener Kürze zu beantworten. Die Prüfungsform Test dient der/dem Studierenden als Selbstkontrollinstrument und der Dozentin bzw. dem Dozenten als Methode zur einfachen Wissensstandabfrage im Rahmen einer Studienleistung (Prüfungsvorleistung).
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Thesis (Th)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Prüfung der Fähigkeit zur Darstellung der fachlich-methodischen Fähigkeiten sowie der eigenen Fachauffassung zu einem gewählten Thema am Ende des Studiums (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Bachelor- und Masterthesis sind fachlich betreute wissenschaftliche Abschlussarbeiten am Ende des Studiums. Mit einer Thesis sollen die Studierende zeigen, dass sie das im Studium Erlernte anzuwenden verstehen und ein selbst gewähltes Thema selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in angemessener Zeit bearbeiten können.
Anzahl Prüfer*innen:	In der Regel 2 (Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter), mind. 1 bei Bachelor-Thesis

Vorwiegend mündliche Prüfungen

Prüfungsform (Abk.):	Mündliche Prüfung (MP)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur fachlichen Auseinandersetzung mit der Prüferin bzw. dem Prüfer (Fach- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, begründet argumentieren kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die/der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Referat (Ref)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Erarbeitung und Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas mit dem Schwerpunkt einer verständlichen, einprägsamen Präsentation und der Einordnung in einen fachlichen Zusammenhang (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf:	<p>Ein Referat umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Inhaltlich kann sich die Diskussion auch auf weitere Aspekte des Moduls erstrecken. <p>Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen, wobei in Gruppen klare Trennlinien im Rahmen der (schriftlichen) Vorbereitung gezogen werden müssen.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Präsentation (Präs)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur nachvollziehbaren und fokussierenden Darstellung eines komplexen wissenschaftlichen Themas und der Einordnung in einen fachlichen Zusammenhang (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer vorgegebenen Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum darstellen und in den fachlichen Zusammenhang einordnen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf das jeweilige Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen und Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. Inhaltlich kann hier das gesamte Modul relevant sein. Gruppenprüfungen sind möglich, sollten jedoch für jede/n Studierende/n eine klare thematische Zuordnung beinhalten, die die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Gruppe verbindlich verabredet. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht Prüfungsgegenstand (vgl. Referat).
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Kolloquium (Ko)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Validierung der im Studium insgesamt erworbenen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung, die in Verbindung mit einer Abschlussarbeit oder anderen erbrachten Prüfungsleistungen stattfindet. Dabei soll die/der Studierende ihre/seine Arbeit bzw. Ausarbeitung erläutern und nachweisen, dass sie/er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus ihrer/seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 2

Vorwiegend praktische Prüfungen

Prüfungsform (Abk.):	Projektarbeit (PA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur gemeinsamen, zielorientierten Entwicklung einer Projektaufgabe in einem gruppenspezifischen Umfeld (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>Im Rahmen einer Projektarbeit soll ein fachspezifisches, in der Regel anwendungsorientiertes Vorhaben innerhalb einer definierten Zeitspanne und mit einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer definierten Ziel erreicht werden. Zentraler Kern einer Projektarbeit ist die Analyse und kritische Auseinandersetzung mit komplexen Problemen sowie deren Lösung. Dabei sollen die Studierenden u.a. vielschichtige Methoden- und Fachkenntnisse einsetzen. Die Aufgabenstellung kann dabei selbst gewählt sein oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorgegeben werden. Da Projekte in der Regel in Teams (Gruppen) umgesetzt werden, beinhaltet die Projektarbeit stets auch die Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.</p> <p>Ein erfolgreiches Projekt umfasst eine wissenschaftlich fundierte Analyse des Problems, die Entwicklung konkreter Umsetzungsstrategien, deren Durchführung und schließlich die Evaluation. Dieser Prozess wird in der Regel durch eine Präsentation zur Projektentwicklung und deren Durchführung sowie ggf. durch eine schriftliche Ausarbeitung der geforderten Projektunterlagen dokumentiert und als Prüfung abgelegt.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1
Prüfungsform (Abk.):	Rollenspiel (Ro)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Wahrnehmungs-, der Kooperations-, der Kommunikations- und der Problemlösefähigkeiten (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Im Vordergrund des Rollenspiels steht die Überprüfung der Handlungskompetenz. Dies geschieht durch reflektiertes Handeln, eigenes Erfahren, selbstkritisches Reflektieren und durch das Feedback von Beobachterinnen und Beobachtern. Dabei stellt der Vergleich der Selbst- mit der Fremdreiflexion hilfreiche Lernräume zur Verfügung. Rollenspiele dienen dazu, gelernte Inhalte, Abläufe oder Methoden spielerisch aber nach zuvor festgelegten Regeln darzustellen. Diese Spielregeln sind in allen Phasen des Rollenspiels zu beachten. Ein Rollenspiel besteht in der Regel aus drei Phasen: Der Vorbereitungsphase, der Spielphase und der Auswertungsphase.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1, besser 2
Prüfungsform (Abk.):	Fallarbeit (FA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Wahrnehmungs-, der Kooperations-, der Kommunikations- und der Problemlösefähigkeiten (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf:	<p>Ausgangspunkt ist die Darstellung einer Praxissituation, die die Entscheidung über eine einzuschlagende Strategie der Problembearbeitung erfordert. Dabei versetzen sich die Studierenden in die Rolle von real handelnden Personen bzw. von Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträgern. Die Studierenden interpretieren den Fall, analysieren Zusammenhänge, recherchieren zusätzliche Informationen und erarbeiten auf dieser Grundlage mögliche Lösungen. Diese werden anschließend diskutiert und ggf. mit den tatsächlich in der Realsituation gefundenen Lösungen bzw. getroffenen Entscheidungen verglichen.</p> <p>Die Fallarbeit ist in erster Linie auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Studierende sollen nachweisen, dass sie komplexe Zusammenhänge überblicken, sich selbständig Informationsquellen erschließen und zu guten Entscheidungen kommen können.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1
Prüfungsform (Abk.):	Portfolio (PF)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Kontrolle und Dokumentation des Lernfortschritts, den Studierende sowohl in Bezug auf Wissen als auch auf Fertigkeiten im Verlauf einer Veranstaltung machen (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Portfolio enthält eine Sammlung sinnvoll ausgewählter Arbeiten, welche die eigenen Leistungen, den Lernfortschritt und den Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet dokumentieren. Die Auswahl und der Aussagegehalt der Arbeiten sowie der Bezug zum eigenen Lernfortschritt muss vom Studierenden thematisiert und begründet werden.
Anzahl Prüfer*innen:	1
Prüfungsform (Abk.):	Moderation (Mod)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur aktivierenden Anleitung und Begleitung von Lernprozessen sowie steuernde, verdichtende und dialogfördernde Gesprächsleitung (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Moderation kann im Rahmen einer gesonderten Gruppenarbeit oder in einer seminaristischen Veranstaltung stattfinden. In einer Moderation sollen die Studierenden zeigen, dass sie Lernarrangements für Kommilitoninnen und Kommilitonen didaktisch ziel führend und methodisch vielfältig gestalten bzw. die Prozesse und Arbeitsergebnisse der Gruppe zu einem vorgegeben Thema erfolgreich begleiten und in Kernaussagen zusammenfassen können.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1
Prüfungsform (Abk.):	Stationenprüfung (SP)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	OSCE=Objective structured clinical examination / OSPE=Organized structured practical examination Überprüfung der Handlungsabläufe und Verhaltensweisen bei der fachgerechten Lösung themen- und fallbezogener Aufgaben (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf:	Bei der OSCE/OSPE rotieren die Prüfungskandidaten durch einen Parcours von Prüfungsstationen. An diesen müssen theoretische und vor allem (klinisch-)praktische Fertigkeiten unterschiedlichster Art von den Studierenden unter Beweis gestellt werden. Eine OSCE/OSPE sollte aus mindestens vier Stationen bestehen. Die Prüfungsdauer an den einzelnen Prüfungsstationen muss für alle Stationen gleich sein und vor der Prüfung exakt festgelegt werden. An den einzelnen Stationen wird den Studierenden die Aufgabenstellung vorgelesen oder sie finden sie in schriftlicher Form an den Stationen vor. Jede ist mit einer geschulten Prüferin bzw. einem geschulten Prüfer versehen, die/der die Prüfungsleistung der/des Studierenden mittels einer Checkliste beurteilt.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Wissenschaftliches Poster (WP)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur grafisch anschaulichen, komprimierten Darstellung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>Ein wissenschaftliches Poster ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt in Wort, Bild und Grafik dokumentiert und einem wissenschaftlich kundigen Publikum vorgestellt wird. Die Prüfungsform „Wissenschaftliches Poster“ besteht aus dem eigentlichen Poster und einer Präsentation des Posters.</p> <p>Generell sollte ein Poster im Großformat neben formalen Angaben (Autorinnen bzw. Autoren, Titel, Hochschul-Logo, etc.) in wenigen Sätzen oder Stichpunkten die Kernelemente der wissenschaftlichen Arbeit widerspiegeln: Ausgangsbasis, Ziel- oder Fragestellung, Methodik, Ergebnisse. Es sollte übersichtlich, anschaulich und ohne gleichwertige fachliche Vorkenntnisse verständlich sein.</p> <p>Der Prüfungsschwerpunkt ist demzufolge, die Essenz der eigenen Arbeit knapp, präzise und verständlich darzulegen und den Wert der eigenen wissenschaftlichen Leistung und der erlangten Ergebnisse zu reflektieren.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1
Prüfungsform (Abk.):	Praktische Arbeit (PrA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Durch eine Praktische Arbeit zeigen Studierende, dass sie einzeln oder im Team eine Aufgaben- bzw. Problemstellung des Fachs gegenständlich in enger Anlehnung an die berufliche Praxis bewältigen können. Die spezifischen Anforderungen, die konkreten Prüfungs- und Bewertungskriterien und der Bearbeitungszeitraum können je nach Fach und Thema variieren und werden insofern von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1
Prüfungsform (Abk.):	Technische Problemlösung (TPL)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit, technische Probleme selbstständig fachgerecht unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen lösen zu können (Fach-, Methoden-, Selbst- und ggf. Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>Die „Technische Problemlösung“ stellt die Lösung einer Aufgabenstellung aus den jeweiligen Bereichen dar, die so auch im regulären Arbeitsalltag – zum Beispiel als Teil eines größeren Projektes – vorkommen kann.</p> <p>Sie besteht in der Regel aus der Analyse der Problemlage, ggf. der Entwicklung von Lösungsvarianten sowie in der Hauptsache aus der Entwicklung einer individuellen Lösung unter Verwendung fachspezifischer Methoden, einschlägiger Literatur und Regelwerke.</p> <p>Die Technische Problemlösung kann schriftlich, rechnerisch, zeichnerisch und/oder in Form einer Programmierung erfolgen. Eine abschließende Ergebnispräsentation ist möglich, ebenso eine Erarbeitung in Teams.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Testat (TT)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Testate (hier im IT- und Ingenieurs-Kontext) sind Praxisaufgaben, die von der/dem Studierenden unmittelbar in der Veranstaltung, auch am Computer, erbracht werden. Hierbei sind alle Hilfsmittel und Werkzeuge erlaubt, die auch unter realen Bedingungen typischerweise genutzt werden. Die/der Studierende zeigt, dass sie/er unter den gegebenen Bedingungen für kleinere Probleme fachliche Lösungen von guter Qualität erstellen und diese begründen kann. Bewertet werden die Qualität und Adäquatheit der Lösung sowie die Argumentation für die eigene Lösung.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Entwurf (ENT)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Entwurf (im architektonischen Kontext) ist ein Vorschlag für eine räumliche Planung, der unter Berücksichtigung gegebener oder selbst entwickelter Rahmenbedingungen eigenständig entwickelt wird. In einem Entwurf zeigt die/der Studierende in Einzel- oder Gruppenarbeit, dass sie/er in der Lage ist, eine aufgabenbezogene Gesamtbetrachtung z.B. städtebaulicher, funktioneller, konstruktiver, gebäudetechnisch-energetischer und/oder gestalterischer Aspekte in ihrer Gesamtheit und ihren Wechselwirkungen vorzunehmen und dass sie/er diese Aspekte in einer individuellen Entwurfsaussage zusammenführen kann. Der Entwurf wird in der Regel in Zeichnungen, Modellen, Animationen und/oder schriftlichen Erläuterungen dokumentiert.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Musik (Mu)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Prüfungsform Musik beschreibt die Präsentation einer erarbeiteten künstlerischen Aufgabe am jeweils unterrichtsrelevanten Instrument (Pflicht- Wahlpflicht- Individualinstrument). Diese kann je nach Aufgabe als Solo, im Duo oder auch als Gruppenaktion erfolgen. Die Präsentation kann mit einer (noten-)schriftlichen Darstellung (Spielplan, Roadmap) verbunden werden.
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Praxissituation (PS)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>In einer Praxissituation wird den Studierenden ein Fallbeispiel vorgelegt. In Anlehnung an eine reale Praxissituation haben die Studierenden im Vorfeld i.d.R. keine Vorbereitungszeit. Die/der Studierende stellt sich den Klientinnen und Klienten kurz vor und zeigt, dass sie/er die Fachkompetenz besitzt, um die theoretischen Hintergründe (z.B. Anatomie, Pathologie) zu diesem Fallbeispiel anhand von Fragen darzustellen.</p> <p>Ausgehend von dem Fallbeispiel zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, die entsprechende Klienten- und zielorientierte Diagnostik und Therapieform/-technik auszuwählen und diese Auswahl zu begründen.</p> <p>Die/der Studierende demonstriert an einer Kommilitonin oder einem Kommilitonen die praktische Durchführung ausgewählter diagnostischer Möglichkeiten und Therapieformen/-techniken. Dabei werden auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie z.B. Kommunikation, Anleitung und der Umgang mit der ‚Klientin‘ bzw. dem ‚Klienten‘ in einem zeitlich festgelegten Rahmen bewertet.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Multimediale bzw. multimodale Präsentation (MM)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>Aufbereitung von Inhalten zu einer multimedialen bzw. multimodalen Präsentation, die mehrere Sinneskanäle anspricht, Elemente der körperlich-leiblichen Ebene von Erkenntnis (Embodiment) miteinbezieht und eine kreative Kombination verschiedener Medien, Materialien oder künstlerisch-ästhetischer Gestaltungs- und Ausdrucksformen aufweist. Die Erarbeitung der multimedialen bzw. multimodalen Präsentation kann in Einzelarbeit oder in Gruppenarbeit erfolgen.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Laborarbeit (Lab)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit, theoretische Kenntnisse in labor- und/oder maschinentechnische Prozesse übertragen und auswerten zu können (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	<p>Eine Laborarbeit umfasst Aufbau, Durchführung und Dokumentation sowie Ergebnisanalysen von Laborversuchen oder Testanlagen, basierend auf einer wissenschaftlichen Fragestellung. Bei einer durch die Dozentin bzw. den Dozenten thematisch vorgegebenen Untersuchung sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, vorhandene Informationen und Kenntnisse für die Durchführung einer Laborarbeit zielgerichtet einzusetzen. Dazu gehören u.a. der messtechnische Nachweis prozessrelevanter Größen sowie die schriftliche Auswertung, Interpretation und Bewertung experimenteller Ergebnisse.</p>
Anzahl Prüfer*innen:	Mind. 1

Anlage 5. Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

Page 2 of 6

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

Page 3 of 6

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

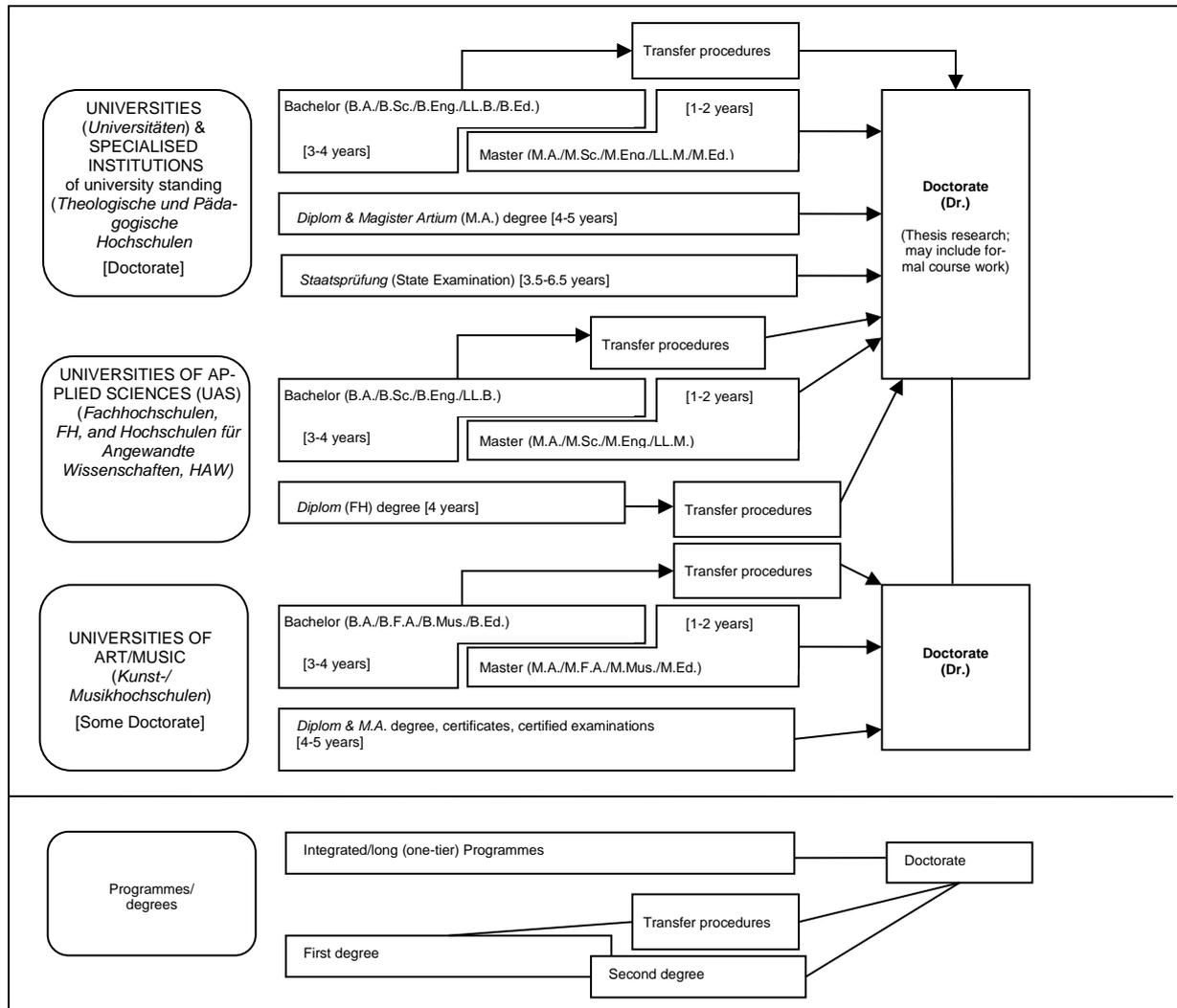
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained

advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after

Page 6 of 6

having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn;

Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschule@kmk.org

- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail:zab@kmk.org

- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail:Eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C

111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

8 See note No. 7.

9 See note No. 7.

10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).